



BCVs / WKB (CH) FUNDS

Fonds Schweizer Rechts der Kategorie «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» mit mehreren Teilfonds

- **BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland**
- **BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend**
- **BCVs / WKB (CH) flex Pension 35**
- **BCVs / WKB (CH) flex Pension 65**

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I PROSPEKT

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilfonds
2. Informationen über die Fondsleitung
3. Informationen über die Depotbank
4. Informationen über Dritte
5. Sonstige Informationen
6. Weitere Anlageinformationen
7. Ausführliche Bestimmungen

TEIL II FONDSVERTRAG

TEIL I PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt¹ und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) bilden die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilfonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag, im Prospekt und dem Basisinformationsblatt enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilfonds

1.1 Gründung und Rechtsform des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag von BCVs / WKB (CH) FUNDS wurde von GERIFONDS SA, Lausanne, als Fondsleitung mit Zustimmung durch die Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, als Depotbank erstellt und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vorgelegt. Letztere hat diesen erstmals am 23. Dezember 2014 genehmigt.

BCVs / WKB (CH) FUNDS ist ein Umbrella-Fonds Schweizer Rechts der Kategorie «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilfonds unterteilt ist:

- BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland
- BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend
- BCVs / WKB (CH) flex Pension 35
- BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Die Teilfonds beruhen auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger entsprechend der von ihm erworbenen Fondsanteile an Teilfonds zu beteiligen und die Teilfonds laut den Bestimmungen des Gesetzes und des Fondsvertrages auf unabhängige Weise und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank stellt gemäss den Aufgaben, die ihr durch das Gesetz und den Fondsvertrag anvertraut werden, Bestandteil des Fondsvertrages dar.

Die Ansprüche des Anlegers beschränken sich auf das Vermögen und den Ertrag des Teilfonds, an dem er Anteile hält. Für die aus einem Teilfonds entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur der jeweilige Teilfonds.

Laut Fondsvertrag darf die Fondsleitung jederzeit mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde neue Teilfonds schaffen, diese vereinigen oder auflösen.

1.2. Laufzeit

Die Laufzeit des Fonds und der Teilfonds ist unbestimmt.

¹ Alle Verweise zum Basisinformationsblatt gelten auch für die als gemäss Anhang 10 der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) gleichwertig anerkannten Dokumente

1.3 Relevante, die Teilfonds betreffende steuergesetzliche Vorschriften

Der Fonds und die Teilfonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Einkommenssteuer noch einer Kapitalsteuer.

Die auf Schweizer Erträge erhobene Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den jeweiligen Teilfonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Im Rahmen des Möglichen werden solche Steuern von der Fondsleitung für den jeweiligen Teilfonds und für Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz auf Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder spezifischen Abkommen zurückgefordert.

Ertragsausschüttungen der Teilfonds (an die Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland) unterliegen der Verrechnungssteuer (Quellensteuer) in Höhe von 35%. Die je mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen nicht der Verrechnungssteuer.

Der zurückbehaltene und reinvestierte Nettoertrag der Teilfonds unterliegt prinzipiell der Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz können die rückbehaltene Verrechnungssteuer durch Angabe des entsprechenden Ertrags in der Steuererklärung oder auf Vorlage eines separaten Erstattungsantrags zurückerhalten.

Anleger mit Wohnsitz im Ausland können eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer entsprechend einem eventuell bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und ihrem Wohnsitzland verlangen. Im Falle des Fehlens eines solchen Abkommens kann eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht durchgeführt werden.

Die Ausschüttungen der Erträge an Anleger mit Wohnsitz im Ausland erfolgen ohne Abführung der Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des jeweiligen Teilfonds mindestens zu 80% aus ausländischen Quellen stammen, oder gegen Vorlage einer Wohnsitzerklärung wird die Verrechnungssteuer den Anlegern mit Wohnsitz im Ausland unter Anwendung des Affidavit-Verfahrens gutgeschrieben. In diesen Fällen muss eine Bestätigung der Bank vorliegen, die bescheinigt, dass die betreffenden Anteile im Depot des Anlegers mit Wohnsitz im Ausland gehalten und die Erträge auf sein Konto gutgeschrieben werden (Wohnsitzerklärung oder Affidavit-Verfahren). Es kann nicht garantiert werden, dass mindestens 80% der Erträge eines Teilfonds aus ausländischen Quellen stammen.

Falls ein Anleger mit Wohnsitz im Ausland der Abführung der Verrechnungssteuer aufgrund einer fehlenden Wohnsitzerklärung unterliegt, kann er gemäss schweizerischer Gesetzgebung die Erstattung der Steuer direkt bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern beantragen.

Darüber hinaus können ausgeschüttete oder thesaurierte Kapitalerträge und -gewinne zur Gänze oder teilweise einer sogenannten Zahlstellensteuer in Abhängigkeit von der Person, die direkt oder indirekt die Anteile hält, unterliegen.

Die Teilfonds weisen folgenden Steuerstatus auf:

Automatischer Austausch von Informationen in Steuerangelegenheiten (automatischer Informationsaustausch)

Die Teilfonds sind als «nicht meldendes Finanzinstitut» für den automatischen Informationsaustausch im Sinne der gemeinschaftlichen Norm zur Melde- und angemessenen Sorgfaltspflicht der OECD in Bezug auf Informationen über Finanzkonten eingestuft.

FATCA

Die Teilfonds sind bei der amerikanischen Steuerbehörde als «Registered Deemed Compliant Financial Institution» im Sinne der Abschnitte 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act einschliesslich der diesbezüglichen Verfügungen, «FATCA») eingetragen.

Die oben angeführten steuerlichen Erläuterungen dienen nur zu Informationszwecken und beruhen auf der geltenden Rechtslage und der derzeit bekannten Praxis. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Anleger unterliegt im Falle eines Haltens, Kaufs oder Verkaufs von Anteilen der Teilfonds in seiner Steuerpflicht und hinsichtlich der sonstigen steuerlichen Auswirkungen der Steuergesetzgebung seines Wohnsitzlandes.

Die Anleger sind für die Ermittlung und Übernahme der steuerlichen Auswirkungen ihrer Investitionen in einem Teilfonds verantwortlich. Es wird ihnen eine Kontaktaufnahme mit ihren Steuerberatern zu weiteren diesbezüglichen Auskünften empfohlen.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August.

1.5 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG, Genf, übernimmt die Funktion der Prüfgesellschaft.

1.6 Anteile und Bruchteile von Anteilen

Die Anteile und Bruchteile von Anteilen werden nicht verbriefte, sondern buchmässig geführt.

Die Anteile aller Teilfonds dürfen in Bruchteile bis zum Hundertsten (1/100) geteilt werden.

In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag darf die Fondsleitung jederzeit mit Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde neue Anteilsklassen schaffen, diese vereinigen oder auflösen.

Die Teilfonds **BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland**, **BCVs / WKB (CH) flex Pension 35** und **BCVs / WKB (CH) flex Pension 65** sind in mehrere Anteilsklassen unterteilt, wie nachstehend beschrieben:

BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland	A, I, M, Z
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35	A, AP, I, IP, Z, ZP

- A, steht allen Anlegern offen und Nettoerträge werden jährlich ausgeschüttet.
- AP, steht Anlegern offen gemäss Art. 38a Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStV). Die Anleger gemäss Art. 38a Abs. 1 VStV sind die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer und inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer. Um der Fondsleitung zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen entsprechend Art. 38a Abs. 1 VStV zu erfüllen, werden die Anteile direkt auf den Namen des Anlegers oder indirekt auf den Namen seiner Depotbank bei der Banque Cantonale Vaudoise hinterlegt und geführt werden, und die Anleger verzichten auf das Bankgeheimnis gegenüber der Fondsleitung, der Banque Cantonale Vaudoise, die als Depotbank des Teilfonds handelt, und der Schweizer Steuerbehörde. Die Nettoerträge der Anteilsklasse AP werden jährlich reinvestiert.- I, steht Folgenden offen:
 - i) Anlegern, die für Ihr eigenes Konto einen Anteil von mindestens 1 Million CHF am Teilfonds zeichnen und bewahren und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Sie sind qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG oder
 - vermögende Privatkunden, die die Bedingungen des Art. 5 Abs.1 FIDLEG erfüllen oder
 - private instituierte Anlagestrukturen für vermögende Privatkunden, die selbst die Bedingungen des Art. 5 Abs. 1 FIDLEG erfüllen;
 - ii) Anlegern, deren Anteile im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags oder eines schriftlichen und remunerieren Anlageberatungsvertrags mit einem Vermögensverwalter im Sinne des Art. 17 Abs. 1 FINIG gezeichnet wurden, der vorab eine spezifische Vereinbarung in schriftlicher Form mit der Walliser Kantonalbank hinsichtlich der Investition in die Anteilsklasse abgeschlossen wurde;
 - iii) professionellen und institutionellen Kunden im Sinne des Art. 4 Abs. 3 bis 5 FIDLEG, deren Anteile im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags oder eines schriftlichen und remunerieren Anlageberatungsvertrags gezeichnet wurden, der mit einem Finanzintermediäre oder einer Versicherung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 lit. a - c FIDLEG abgeschlossen wurde.
 - iv) institutionellen Kunden im Sinne Art. 5 Abs. 4 FIDLEG.

Die Nettoerträge der Anteilsklasse I werden jährlich ausgeschüttet.

- IP, steht Anlegern offen gemäss Art. 38a Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStV), die auf folgende Weise investieren:
 - i) auf eigene Rechnung investieren, ohne Verbindung mit einem Versicherungsprodukt, und die mindestens 1 Million CHF im Teilfonds zeichnen und beibehalten;
 - ii) im Rahmen eines Versicherungsprodukts investieren und ihren Versicherten Gebühren für die Verwaltung ihrer Rechtsstruktur in Rechnung stellen.

Die Anleger gemäss Art. 38a Abs. 1 VStV sind die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer und inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer. Um der Fondsleitung zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen entsprechend Art. 38a Abs. 1 VStV zu erfüllen, werden die Anteile direkt auf den Namen des Anlegers oder indirekt auf den Namen seiner Depotbank bei der Banque Cantonale Vaudoise hinterlegt und geführt werden, und die Anleger verzichten auf das Bankgeheimnis gegenüber der Fondsleitung, der Banque Cantonale Vaudoise, die als Depotbank des Teilfonds handelt, und der Schweizer Steuerbehörde. Die Nettoerträge der Anteilsklasse IP werden jährlich reinvestiert.- M, steht Anlegern offen, die der Walliser Kantonalbank einen individuellen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt haben und Nettoerträge werden jährlich ausgeschüttet.

- Z, steht qualifizierten Anlegern offen, wie im KAG festgelegt worden ist, die vorher einen spezifischen schriftlichen Vertrag mit der Walliser Kantonalbank abgeschlossen haben, die als Vermögensverwalter des Teilfonds handelt, in der Absicht, die Zahlung für die Aktivität der Vermögensverwaltung auszuführen. Für die Anteilsklasse Z ist somit die Aktivität t der Vermögensverwaltung nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten, die im § 20 Absatz 1 des Fondsvertrags vorgesehen ist und wird entsprechend dem spezifischen vorgenannten Vertrag separat abgerechnet. Die Nettoerträge der Anteilsklasse Z werden jährlich ausgeschüttet.
- ZP, steht Anlegern offen gemäss Art. 38a Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStV), die vorher einen spezifischen schriftlichen Vertrag mit der Walliser Kantonalbank abgeschlossen haben, die als Vermögensverwalter des Teilfonds handelt, in der Absicht, die Zahlung für die Aktivität der Vermögensverwaltung auszuführen. Für die Anteilsklasse ZP ist somit die Aktivität t der Vermögensverwaltung nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten, die im § 20 Absatz 1 des Fondsvertrags vorgesehen ist und wird entsprechend dem spezifischen vorgenannten Vertrag separat abgerechnet. Die Anleger gemäss Art. 38a Abs. 1 VStV sind die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer und inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer. Um der Fondsleitung zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen entsprechend Art. 38a Abs. 1 VStV zu erfüllen, werden die Anteile direkt auf den Namen des Anlegers oder indirekt auf den Namen seiner Depotbank bei der Banque Cantonale Vaudoise hinterlegt und geführt werden, und die Anleger verzichten auf das Bankgeheimnis gegenüber der Fondsleitung, der Banque Cantonale Vaudoise, die als Depotbank des Teilfonds handelt, und der Schweizer Steuerbehörde. Die Nettoerträge der Anteilsklasse ZP werden jährlich reinvestiert.

Der Teilfonds **BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend** ist in drei Anteilsklassen aufgeteilt: A und Z, wie oben beschrieben, sowie:

- I, steht Folgenden offen:
 - i) Anlegern, die für Ihr eigenes Konto einen Anteil von mindestens 1 Million CHF am Teilfonds zeichnen und bewahren und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Sie sind qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG oder

- vermögende Privatkunden, die die Bedingungen des Art. 5 Abs.1 FIDLEG erfüllen oder
- private instituierte Anlagestrukturen für vermögende Privatkunden, die selbst die Bedingungen des Art. 5 Abs. 1 FIDLEG erfüllen;
- ii) Anlegern, deren Anteile im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags oder eines schriftlichen und remunerieren Anlageberatungsvertrags mit einem Vermögensverwalter im Sinne des Art. 17 Abs. 1 FINIG gezeichnet wurden, der vorab eine spezifische Vereinbarung in schriftlicher Form mit der Walliser Kantonalbank hinsichtlich der Investition in die Anteilsklasse abgeschlossen wurde;
- iii) professionellen und institutionellen Kunden im Sinne des Art. 4 Abs. 3 bis 5 FIDLEG, deren Anteile im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags oder eines schriftlichen und remunerieren Anlageberatungsvertrags gezeichnet wurden, der mit einem Finanzintermediäre oder einer Versicherung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 lit. a - c FIDLEG abgeschlossen wurde.
- iv) institutionellen Kunden im Sinne Art. 5 Abs. 4 FIDLEG.
- v) Anlegern, die der Walliser Kantonalbank einen individuellen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt haben.

Die Nettoerträge der Anteilsklasse I werden jährlich ausgeschüttet.

Anleger, die eine Zuteilung, Umwandlung oder Haltung von ihren Anteilen in den Anteilsklassen AP, I, IP, M, Z oder ZP verlangen, müssen sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Anteilsklasse vorlegen.

Die Anteilsklassen stellen kein segmentiertes Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse angelastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile und Bruchteile der Teilfonds werden an keiner Börse oder keinem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds

Ausgabe und Rücknahme

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Anteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben und zurückgenommen.

Jeder Anleger kann im Falle einer Zeichnung die Einbringung von Anlagen in das Teilfondsvermögen anstatt einer Bareinlage (Sacheinlage) verlangen. Die Anteilsinhaber des Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend können im Falle einer Rücknahme ebenfalls die Erbringung von Anlagen anstatt einer Bareinlage (Sachrücknahme) verlangen. Die für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlage gültigen Bedingungen werden im Einzelnen im § 18 des Fondsvertrages festgelegt

Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Anteile werden dienstags oder am ersten darauffolgenden Bankwerktag ausgegeben und zurückgenommen.

Alle Teilfonds

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an Feiertagen der Schweiz, des Wallis oder des Waadt (1. und 2. Januar, Sankt Josef, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis, Weihnachten), am 24., 26. und 31. Dezember sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des betroffenen Teilfonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen, statt.

Zeichnungs- und Rücknahmeantrag

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile und Bruchteile von Anteilen, die bei der Depotbank bis spätestens 15.30 Uhr an einem Bankwerktag (Tag der Auftragserteilung) eingehen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes berechnet. Der zur Abrechnung herangezogene Nettoinventarwert ist infolgedessen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Die Berechnung erfolgt am Bewertungstag auf Grundlage der Schlusskurse am Tag der Auftragserteilung.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile und Bruchteile von Anteilen, die bei der Depotbank bis spätestens Dienstag oder am ersten darauffolgenden Bankwerktag bis spätestens 9:30 Uhr (Tag der Auftragserteilung) werden am übernächsten Werktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes berechnet. Der zur Abrechnung herangezogene Nettoinventarwert ist infolgedessen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Die Berechnung erfolgt am Bewertungstag auf Grundlage des Schlusskurses am Dienstag oder am ersten darauffolgenden Bankwerktag.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis des Anteils einer Klasse eines Teilfonds ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich einer möglichen Beteiligung an den Nebenkosten. Der Ausgabepreis wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Es kann eine Ausgabegebühr zugunsten der Verkaufsstellen erhoben werden. Die Beträge für die Ausgabekommission und für die Beteiligung an den Nebenkosten werden nachstehend unter 1.16.1 angegeben.

Der Rücknahmepreis des Anteils einer Klasse eines Teilfonds ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich einer möglichen Beteiligung an den Nebenkosten. Der Rücknahmepreis wird auf

zwei Dezimalstellen gerundet. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben. Die Höhe der Beteiligung an den Nebenkosten wird nachstehend unter 1.16.1 angeführt.

Nebenkosten

Die Nebenkosten für den Kauf und Verkauf der Anlagen (insbesondere marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilfonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilfonds unter Vorbehalt der Kostenbeteiligung zulasten des Anlegers, wie bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Anteilsklassen aller Teilfonds vorgesehen, mit Ausnahme im Falle einer Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen gemäss § 18 des Fondsvertrages, zur durchschnittlichen Abdeckung dieser Kosten (vgl. Ziff. 1.16.1) hinzugeschlagen.

Valuta

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Die Zahlung erfolgt zwei Bankwerktage nach dem Tag der Auftragserteilung (Valuta zwei Tage).

Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Die Zahlung erfolgt drei Bankwerktage nach dem Tag der Auftragserteilung (Valuta drei Tage).

Alle Teilfonds

Bei Anträgen auf Rücknahme von Anteilen und Bruchteilen von Anteilen und falls die Abwicklung (Settlement) über einen Markt geschlossen ist, kann die Zahlung bis zur entsprechenden Öffnung und vollständigen Abwicklung (Settlement) aufgeschoben werden.

1.9 Verwendung des Erfolges

Der Nettogewinn der Ausschüttungsklassen wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres ausgeschüttet.

Der Nettoertrag der Thesaurierungsklassen wird jährlich zur Wiederanlage hinzugefügt.

Bis zu 30% des Nettogewinns der Ausschüttungsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Gemäss § 23 des Fondsvertrages kann es auf eine Ausschüttung, bzw. auf eine Wiederanlage verzichtet werden und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsklassen werden im § 23 des Fondsvertrages erwähnt.

1.10 Anlagenziele und -politiken der Teilfonds

Genaue Angaben über die Anlagepolitiken und deren Beschränkungen, die Techniken und die zugelassenen Anlageinstrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente und deren Erweiterungen) erfolgen im Fondsvertrag (Teil II §§ 7-15).

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihen und keine Pensionsgeschäfte.

1.10.1 Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Mehrwerts in Bezug auf seinen Referenzindex, dem SPI®, anhand einer guten Diversifizierung und eines disziplinierten Risikomanagements. Das Anlageverfahren besteht in der Wahrnehmung von Chancen am Aktienmarkt mithilfe von für Branchen und Wertpapiere durchgeführten quantitativen und qualitativen Analysen. Der Vermögensverwalter bezieht für den Teil des Vermögens des Teilfonds, wie in der Anlagepolitik festgelegt, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) in sein Auswahlverfahren der Anlagen und ihrer Gewichtung im Portfolio, ein. Informationen zu ESG-Anlagen finden Sie unter 1.10.4. Die Erfüllung des Anlagezieles eines Teilfonds kann nicht garantiert werden.

- a) Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden angelegt in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen, die ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten in der Schweiz ausüben und im Index SPI® enthalten sind;
 - ab) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die laut Dokumentation in Anlagen gemäss lit. aa) anlegen;
 - ac) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss lit. aa) auf den Index SPI® oder auf einen Index, der ähnlich wie der vorgenannte zusammengesetzt ist;
 - ad) Strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss lit. aa) auf den Index SPI® oder auf einen Index, der ähnlich wie der vorgenannte zusammengesetzt ist.

In Bezug auf Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. ab) und strukturierte Produkte gemäss lit. ad) werden mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss lit. aa) angelegt.
- b) Darüber hinaus kann höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilfonds angelegt werden in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen aus der ganzen Welt;
 - bb) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die laut Dokumentation in Anlagen gemäss lit. ba) anlegen;
 - bc) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen oder Indizes gemäss lit. ba);
 - bd) Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Titel oder Forderungsrechte von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern aus der ganzen Welt, die in sämtlichen Währungen denominated sind und eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten aufweisen;
 - be) Strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss ba) und bc) oben;

- bf) Sicht- oder Terminbankguthaben, Treuhandanlagen und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumenten investieren.
- c) Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Anlagen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) einbeziehen. Diese Anlagen erfolgen in erster Linie über Beteiligungswertpapiere und -rechte. Es dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen investiert werden, die keine ESG-Kriterien einbeziehen. In diesem Limit sind enthalten:
 - Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, die nicht die vom Vermögensverwalter im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Auflagen erfüllen und die zum Zweck einer branchenmässigen Diversifizierung des Portfolios erfolgen;
 - Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die der Vermögensverwalter für Investitionen auf Basis ihrer Börsenkapitalisierung zum Zweck der Diversifizierung einsetzt. Derzeit beziehen diese Anlageinstrumente in ihrer Anlagestrategie nicht systematisch einen nachhaltigen Ansatz in ihre Anlagestrategie ein;
 - Die Anlagen gemäss vorstehend lit. bf), da sie nicht durch Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt sind.
- d) Ausserdem hat der Teilfonds nachfolgenden Anlagegrenzen zu beachten, die sich auf das Vermögen des Teilfonds beziehen:
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen: insgesamt höchstens 30%;
 - Derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken mit einem Engagement von maximal 20%;
 - Strukturierte Produkte: höchstens 10%.

1.10.2 Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Mehrwerts mittels Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Schweizer Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung. Der Teilfonds ist weitgehend diversifiziert und sucht nach den besten Anlagechancen anhand eines quantitativen Anlageansatzes. Sein Ziel besteht darin, hochwertige Wertpapiere zu bevorzugen, die eine attraktive Dividende ausschütten. Der Vermögensverwalter bezieht für den Teil des Vermögens des Teilfonds, wie in der Anlagepolitik festgelegt, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) in sein Auswahlverfahren der Anlagen und seine Portfoliokonstruktion ein. Informationen zu ESG-Anlagen finden Sie unter 1.10.5. Die Erfüllung des Anlagezieles des Teilfonds kann nicht garantiert werden.

- a) Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden angelegt in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen, die ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten in der Schweiz ausüben und im Index SPI® enthalten sind;
 - ab) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss lit. aa) auf den im Prospekt genannten Index oder auf einen Index, der ähnlich wie der vorgenannte zusammengesetzt ist;
- b) Darüber hinaus kann höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilfonds angelegt werden in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen aus der ganzen Welt;
 - bb) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen oder Indizes gemäss lit. ba);
 - bc) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - bd) Sicht- oder Terminbankguthaben.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Obligationen und andere Gläubigerwertpapiere und -rechte (einschliesslich Wandelschuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen).
- d) Der Teilfonds investiert sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Unternehmen, die eine grosse und mittlere Marktkapitalisierung aufweisen.
- e) Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Anlagen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) einbeziehen. Diese Anlagen erfolgen in erster Linie über Beteiligungswertpapiere und -rechte. Es dürfen höchstens 20% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen investiert werden, die keine ESG-Kriterien einbeziehen. In diesem Limit sind enthalten:
 - Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, die zwar laut der Anlagepolitik zulässig sind, aber nicht die vom Vermögensverwalter im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Auflagen in Bezug auf das ESG-Rating erfüllen. Hierbei werden Unternehmen angestrebt, bei denen der Vermögensverwalter eine potenzielle Verbesserung der ESG-Merkmale erkannt hat, oder die er zum Eingehen eines Branchenengagements und der Diversifizierung einsetzt;
 - Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, die zwar laut der Anlagepolitik zulässig sind, für die aber der vom Vermögensverwalter ausgesuchte Anbieter kein ESG-Rating liefert;
 - Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, die nicht in den Rahmen der bislang vom Vermögensverwalter für den Teilfonds entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie fallen;
 - Die Anlagen gemäss vorstehend lit. Bc, die der Vermögensverwalter zum Liquiditätsmanagement einsetzt. Aktuell verfolgen diese Anlagevehikel nicht systematisch eine nachhaltige Anlagepolitik oder werden nicht systematisch von Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt;
 - Die Anlagen gemäss vorstehend lit. bd), da sie nicht durch Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt sind.
- f) Ausserdem hat der Teilfonds nachfolgenden Anlagegrenzen zu beachten, die sich auf das Vermögen des Teilfonds beziehen:
 - Sichtbankguthaben von höchstens 20%
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen: insgesamt höchstens 10%;

- Derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken mit einem Engagement von maximal 20%.

1.10.3 Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35

Das Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs und im Übrigen die Erzielung regelmäßiger Erträge, wobei ein Teil des Vermögens in Aktien angelegt wird, der um 35% schwankt. Das flexible und diversifizierte Management von Engagements zielt darauf ab, die Auswirkungen von starken Marktrückgängen zu begrenzen. Der Vermögensverwalter bezieht für den Teil des Vermögens des Teilfonds, wie in der Anlagepolitik festgelegt, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) in sein Auswahlverfahren der Anlagen und ihrer Gewichtung im Portfolio, ein. Informationen zu ESG-Anlagen finden Sie unter 1.10.5. Die Erfüllung des Anlagezieles eines Teilfonds kann nicht garantiert werden.

Im Rahmen der Selektion entsprechender Anlagen werden die Vorgaben des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Ausführungsverordnungen, die bei finanziellen Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen angewendet werden, berücksichtigt. Dies entspricht derzeit den Artikeln 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Die Bestimmungen der Gesetzgebung in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen sowie der Fondsvertrag bleiben davon unberührt.

- a) Als Anlagen in diesem Teilfonds werden akzeptiert:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen aus der ganzen Welt;
 - ab) Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Titel oder Forderungsrechte von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern aus der ganzen Welt, die in sämtlichen Währungen denominiert sind;
 - ac) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die laut Dokumentation in Anlagen gemäss lit. aa) und ab), in Geldmarktinstrumente, in Rohstoffe oder Edelmetalle oder in alternative Strategien investieren;
 - ad) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Effekten, die indirekt in Immobilien investieren;
 - ae) Anteile an offenen oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften schweizerischer oder ausländischer Herkunft, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - af) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen oder Indizes gemäss lit. aa) und ab);
 - ag) Strukturierte Produkte beziehen sich auf Anlagen gemäss lit. aa) und ab), derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Devisen, Rohstoffe oder Edelmetalle, Rohstoff- und Edelmetallindizes;
 - ah) Sicht- oder Terminbankguthaben;
 - ai) Treuhandanlagen.
- b) Der Teilfonds investiert sein Vermögen wie folgt:
 - ba) Mindestens 10% und höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschließlich Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte auf diese Anlage oder ihre Indizes;
 - bb) Bis zu 90% in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte, einschließlich Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte auf diese Anlage oder ihre Indizes;
 - bc) Höchstens 10% in strukturierte Produkte, die sich auf derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Devisen beziehen;
 - bd) Höchstens 20% in Sicht- oder Terminbankguthaben, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren, und Treuhandanlagen;
 - be) Höchstens 25% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Effekten, die indirekt in Immobilien investieren, sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Mindestens zwei Drittel des Anteils des Vermögens des Teilfonds müssen im Rahmen dieses Anlagebereichs auf konsolidierter Basis in Immobilienobjekte investiert werden, die in der Schweiz gelegen sind. Für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften: Höchstens 15% für nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - bf) Höchstens 15% in Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie «Übrige Fonds für alternative Anlagen» und Anteile an vergleichbaren kollektiven Kapitalanlagen im Ausland, in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Rohstoffe oder Edelmetalle investieren, sowie strukturierte Produkte, die sich auf Rohstoffe oder Edelmetalle oder auf Rohstoff- oder Edelmetallindizes beziehen;
 - bg) Höchstens 15% in Anteile an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - bh) Höchstens 30% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren können.

Die Anlagen gemäss lit. be), bf) und bg) dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Diese Grenze darf nicht mit der Grenze gemäss lit. bh) oben zusammengelegt werden.

In Bezug auf Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und in strukturierte Produkte, die in Beteiligungswertpapiere und -rechte oder Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte investieren bzw. sich auf diese beziehen, müssen die oben beschriebenen Grenzen auf konsolidierter Basis eingehalten werden.

- c) Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Anlagen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) einbeziehen. Diese Anlagen erfolgen ausschliesslich über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen. Es dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen investiert werden, die keine ESG-Kriterien einbeziehen. In diesem Limit sind enthalten:

- Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie auch in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte, da sie nicht unter den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstrategie fallen, wie sie bis dato vom Vermögensverwalter für diesen Teilfonds erstellt wurde;
 - Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie auch in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die der Vermögensverwalter zum Zweck der Diversifizierung und Dekorrelation des Portfolios einsetzt. Derzeit beziehen diese Anlageinstrumente in ihrer Anlagestrategie nicht systematisch einen nachhaltigen Ansatz in ihre Anlagestrategie ein;
 - Die Anlagen gemäss vorstehend lit. bd), da sie nicht durch Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt sind;
 - Die Anlagen gemäss vorstehend lit. be) und bf), da sie keinen nachhaltigen Ansatz in ihrer Anlagestrategie enthalten. Diese Anlagen erfolgen zum Zweck der Diversifizierung und Dekorrelation des Portfolios.
- d) Ausserdem hat der Teilfonds nachfolgenden Anlagegrenzen zu beachten, die sich auf das Vermögen des Teilfonds beziehen:
- Wandelschuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen: höchstens 25%;
 - Obligationen und sonstige Wertpapiere oder spekulative Forderungen («High Yield»): höchstens 20%;
 - Derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken mit einem Engagement von maximal 20%;
 - Strukturierte Produkte: höchstens 20%;
 - Anlagen in anderen Währungen als dem Schweizer Franken (CHF) ohne Absicherung des Wechselkursrisikos: höchstens 30%.
- e) Das Vermögen des Teilfonds kann gänzlich in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert werden. Der Teilfonds ist in Form eines «fonds-de-fonds» errichtet.

1.10.4 Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Das Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs und im Übrigen die Erzielung regelmäßiger Erträge, wobei ein Teil des Vermögens in Aktien angelegt wird, der um 65% schwankt. Das flexible und diversifizierte Management von Engagements zielt darauf ab, die Auswirkungen von starken Marktrückgängen zu begrenzen. Der Vermögensverwalter bezieht für den Teil des Vermögens des Teilfonds, wie in der Anlagepolitik festgelegt, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) in sein Auswahlverfahren der Anlagen und ihrer Gewichtung im Portfolio, ein. Informationen zu ESG-Anlagen finden Sie unter 1.10.5. Die Erfüllung des Anlagezieles eines Teilfonds kann nicht garantiert werden.

Im Rahmen der Selektion entsprechender Anlagen werden die Vorgaben des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Ausführungsverordnungen, die bei finanziellen Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen angewendet werden, berücksichtigt. Dies entspricht derzeit den Artikeln 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Die Bestimmungen der Gesetzgebung in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen sowie der Fondsvertrag bleiben davon unberührt. Insbesondere sind die im Fondsvertrag für diesen Teilfonds zugelassenen Grenzen für Anlagen in Aktien und solche in Fremdwährungen ohne Währungsrisikoabsicherung höher als die in Art. 55 lit. b und e BVV 2.

- a) Als Anlagen in diesem Teilfonds werden akzeptiert:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen aus der ganzen Welt;
 - ab) Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Titel oder Forderungsrechte von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldner aus der ganzen Welt, die in sämtlichen Währungen denominated sind;
 - ac) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die laut Dokumentation in Anlagen gemäss lit. aa) und ab), in Geldmarktinstrumente, in Rohstoffe oder Edelmetalle oder in alternative Strategien investieren;
 - ad) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Effekten, die indirekt in Immobilien investieren;
 - ae) Anteile an offenen oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften schweizerischer oder ausländischer Herkunft, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - af) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen oder Indizes gemäss lit. aa) und ab);
 - ag) Strukturierte Produkte beziehen sich auf Anlagen gemäss lit. aa) und ab), derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Devisen, Rohstoffe oder Edelmetalle, Rohstoff- und Edelmetallindizes;
 - ah) Sicht- oder Terminbankguthaben;
 - ai) Treuhandanlagen.
- b) Der Teilfonds investiert sein Vermögen wie folgt:
- ba) Mindestens 40% und höchstens 80% in Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschließlich Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte auf diese Anlage oder ihre Indizes;
 - bb) Bis zu 60% in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte, einschließlich Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte auf diese Anlage oder ihre Indizes;
 - bc) Höchstens 10% in strukturierte Produkte, die sich auf derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Devisen beziehen;
 - bd) Höchstens 20% in Sicht- oder Terminbankguthaben, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren, und Treuhandanlagen;
 - be) Höchstens 15% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Effekten, die indirekt in Immobilien investieren, sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Mindestens zwei Drittel des Anteils des Vermögens des Teilfonds müssen im Rahmen dieses Anlagebereichs auf konsolidierter Basis in

Immobilienobjekte investiert werden, die in der Schweiz gelegen sind. Für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften: Höchstens 5% für nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

- bf) Höchstens 15% in Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie «Übrige Fonds für alternative Anlagen» und Anteile an vergleichbaren kollektiven Kapitalanlagen im Ausland, in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Rohstoffe oder Edelmetalle investieren, sowie strukturierte Produkte, die sich auf Rohstoffe oder Edelmetalle oder auf Rohstoff- oder Edelmetallindizes beziehen;
- bg) Höchstens 5% in Anteile an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- bh) Höchstens 30% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren können.

Die Anlagen gemäss lit. be), bf) bg) und bh) dürfen nicht insgesamt mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Diese Grenze darf nicht mit der Grenze von 10% akkumuliert werden, die für die Obligationen und sonstige Wertpapiere oder spekulative Forderungen («High Yield») vorgesehen ist gemäß lit. d, 2. Spiegelstrich, unten.

In Bezug auf Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und in strukturierte Produkte, die in Beteiligungswertpapiere und -rechte oder Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte investieren bzw. sich auf diese beziehen, müssen die oben beschriebenen Grenzen auf konsolidierter Basis eingehalten werden

- c) Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Anlagen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) einbeziehen. Diese Anlagen erfolgen ausschliesslich über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.

Es dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen investiert werden, die keine ESG-Kriterien einbeziehen. In diesem Limit sind enthalten:

- Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie auch in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte, da sie nicht unter den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstrategie fallen, wie sie bis dato vom Vermögensverwalter für diesen Teilfonds erstellt wurde;
- Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie auch in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die der Vermögensverwalter zum Zweck der Diversifizierung und Dekorrelation des Portfolios einsetzt. Derzeit beziehen diese Anlageinstrumente in ihrer Anlagestrategie nicht systematisch einen nachhaltigen Ansatz in ihre Anlagestrategie ein;
- Die Anlagen gemäss vorstehend lit. bd), da sie nicht durch Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt sind;
- Die Anlagen gemäss vorstehend lit. be) und bf), da sie keinen nachhaltigen Ansatz in ihrer Anlagestrategie enthalten. Diese Anlagen erfolgen zum Zweck der Diversifizierung und Dekorrelation des Portfolios.

- d) Ausserdem hat der Teilfonds nachfolgenden Anlagegrenzen zu beachten, die sich auf das Vermögen des Teilfonds beziehen:

- Wandelschuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen: höchstens 15%;
- Obligationen und sonstige Wertpapiere oder spekulative Forderungen («High Yield»): höchstens 10%. Diese Grenze darf nicht mit der Grenze von 30% akkumuliert werden, die in lit. b, Absatz 2, 1. Satz oben erwähnt wird;
- Derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken mit einem Engagement von maximal 20%;
- Strukturierte Produkte: höchstens 20%;
- Anlagen in anderen Währungen als dem Schweizer Franken (CHF) ohne Absicherung des Wechselkursrisikos: höchstens 50%.

- e) Das Vermögen des Teilfonds kann gänzlich in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert werden. Der Teilfonds ist in Form eines «fonds-de-fonds» errichtet.

1.10.5 ESG-Anlagen

Alle Teilfonds

Bei sozial verantwortlichen Anlagen (Socially Responsible Investing, SRI) handelt es sich um einen Anlageansatz, bei der Endbegünstigte sich verantwortlich für Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG) Auswirkungen seiner Anlagen zeigen. Die ESG-Kriterien bilden die drei Pfeiler der über reine Unternehmenszahlen hinausgehende Analyse, wie sie im Rahmen der sozial verantwortlichen Anlagen zur Anwendung kommt.

Für jeden Teil des Vermögens, wie in der Anlagepolitik jedes Teilfonds festgelegt, sind die ESG-Kriterien einbezogen:

- in das Auswahlverfahren der Anlagen und in deren Gewichtung im Portfolio für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland, BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65;
- in das Auswahlverfahren der Anlagen und in die Portfoliokonstruktion für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend.

Die Verwaltung der Teilfonds wird von der Walliser Kantonalbank (Vermögensverwalter) übernommen.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland

Im Rahmen seiner Vorgehensweise erstellt der Vermögensverwalter ein Portfolio, das durchschnittlich eine ESG-Übereinstimmung aufweist, die auf Ebene jeder Branche höher als die seines Referenzindex, des SPI®, liegt.

Nachhaltigkeitsansätze

Dabei gelten folgende gewählte Nachhaltigkeitsansätze:

Ausschlussansatz

Dieser Ansatz besteht darin, bestimmte Unternehmen aufgrund von Aktivitäten oder Praktiken, die gegen bestimmte Standards oder Werte verstossen, oder aufgrund bestimmter Risiken bewusst aus einem Portfolio auszuschliessen (siehe. «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte», AMAS und SSF, Dezember 2021).

Ansatz der positiven Filterung

Anhand dieses Verfahrens werden auf Grundlage ihrer Noten Unternehmen mit guten Nachhaltigkeitsnachweisen ausgewählt. Das Ziel dabei besteht, im Durchschnitt eine ESG-Note oder -Übereinstimmung aufzuweisen, die höher als die des Vergleichswerts beträgt, bzw. eine durchschnittliche Mindestnote zu erreichen (siehe «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte», AMAS und SSF, Dezember 2021).

Auswahl der Anlagen

Der Vermögensverwalter entscheidet über Ausschlüsse auf Grundlage der folgenden Kriterien:

- Ausschluss gemäss der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen veröffentlichten Liste (SVVK; <https://svvk-asir.ch/de/>). Diese Liste zielt auf die Unternehmen ab, die im Bereich von Antipersonen-Minen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen wie auch Nuklearwaffen (Nichteinhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen) (branchenmässige Ausschlüsse) tätig sind, wie auch auf die Unternehmen, die ein Geschäftsgebaren aufweisen, das nicht gute Geschäftspraktiken befolgt (Ausschluss in Bezug auf das Verhalten). Zusätzliche Informationen sind in der sogenannten Richtlinie über kontroverse Waffen und Engagement- und Ausschlussprozess, die von der SVVK-ASIR unter folgendem Link <https://www.svvk-asir.ch/de/downloads-und-medien> veröffentlicht werden, verfügbar;
- Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes durch Kohleabbau erzielen.

Nach erfolgten Ausschlüssen führt der Vermögensverwalter eine positive Filterung innerhalb jeder Branche für die Titel aus dem SPI®-Index anhand der von anerkannten Firmen bereitgestellten externen Datenquellen aus. Er achtet darauf, auf Grundlage nachgewiesener und in ihrem Bereich anerkannter Kompetenzen spezialisierte Unternehmen auszuwählen. Seine Auswahl wird von der Plattform LSEG Data & Analytics (<https://www.lseg.com/en/data-analytics>) unterstützt.

Die auf der Plattform LSEG Data & Analytics bereitgestellten ESG-Ratings berücksichtigen die drei Grundsätze E (environment (Umwelt)), S (social (Sozial)) und G (gouvernance (Governance)) wie auch Diskussionen je nach Tätigkeitsbereich, dem das jeweilige Unternehmen zugehört. Aus der Kombination der drei Grundsätze ergibt sich das globale ESG-Rating, das der Vermögensverwalter bei jedem Unternehmen berücksichtigt. Alle Titel des SPI®-Index werden nach Quintil in jeder Branche auf Basis ihres ESG-Ratings gereiht. Die Titel mit der schlechtesten Note (5. Quintil) werden systematisch zugunsten anderer Titel aus derselben Branche untergewichtet. Im Rahmen des sich daraus ergebenden Anlageuniversums sucht der Vermögensverwalter nach seiner eigenen Methodik die Titel aus. Er beobachtet die Entwicklung des ESG-Ratings jedes ausgewählten Unternehmens. Ändert sich ein ESG-Rating, nimmt der Vermögensverwaltung gemäss zuvor angeführter Methodik eine Überprüfung der Gewichtung vor. Zusätzliche Informationen können beim Vermögensverwalter angefordert werden.

Investitionsentscheidungen

Für den Teil des Vermögens des Teilfonds, der in Anlagen investiert sein muss, die ESG-Kriterien einbeziehen, darf das Portfolio keine Position eines ausgeschlossenen Unternehmens enthalten. Der Vermögensverwalter nimmt eine regelmässige Nachprüfung vor. Er verkauft innerhalb der bestmöglichen Fristen – unter Bewahrung der Interessen der Anleger – jegliche Positionen von ausgeschlossenen Unternehmen, die im Portfolio enthalten sein könnten.

Zusätzlich trifft er auf Basis des Risiko/Rendite-Verhältnisses Entscheidungen über Anlagen und Gewichtungen im Portfolio, dabei stimmt er so effektiv wie möglich eine Einhaltung der ESG-Kriterien mit der finanziellen Leistung ab.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

In seiner Vorgehensweise bemüht sich der Vermögensverwalter darum, die ESG-Parameter im Portfolio des Teilfonds zu verbessern.

Nachhaltigkeitsansätze

Es werden folgende Nachhaltigkeitsansätze verfolgt:

Ausschlussansatz

Dieser Ansatz besteht darin, bestimmte Unternehmen aufgrund von Aktivitäten oder Praktiken, die gegen bestimmte Standards oder Werte verstossen, oder aufgrund bestimmter Risiken bewusst aus einem Portfolio auszuschliessen (siehe «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte», AMAS und SSF, Dezember 2021).

Best-in-Class-Ansatz

Anhand dieses Verfahrens werden die Unternehmen auf der Grundlage von Analysen oder Nachhaltigkeitsdaten mit ihren Vergleichswerten (beispielsweise aus derselben Branche) verglichen. Die Unternehmen, deren Note einen zuvor festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten, können als Anlage in Betracht gezogen werden. Das Niveau dieses Schwellenwerts definiert die Grösse des verbleibenden Anlageuniversums (siehe «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte», AMAS und SSF, Dezember 2021).

Auswahl der Anlagen

Der Vermögensverwalter entscheidet über Ausschlüsse auf Grundlage der folgenden Kriterien:

- Ausschluss gemäss der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen veröffentlichten Liste (SVVK; <https://svvk-asir.ch/de/>). Diese Liste zielt auf die Unternehmen ab, die im Bereich von Antipersonen-Minen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen wie auch Nuklearwaffen (Nichteinhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen) (branchenmässige Ausschlüsse) tätig sind, wie auch auf die Unternehmen, die ein Geschäftsgebaren aufweisen, das nicht gute Geschäftspraktiken befolgt (Ausschluss in Bezug auf das Verhalten). Zusätzliche Informationen sind in der sogenannten Richtlinie über kontroverse Waffen und Engagement- und Ausschlussprozess, die von der SVVK-ASIR unter folgendem Link <https://www.svvk-asir.ch/de/downloads-und-medien> veröffentlicht werden, verfügbar;
- Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes durch Kohleabbau erzielen.

Nach erfolgten Ausschlüssen baut der Vermögensverwalter ein Portfolio mit Unternehmen auf, die angemessene ESG-Risiken im Vergleich zu ihren Vergleichswerten aufweisen. Hierzu greift der Vermögensverwalter auf externe Datenquellen von anerkannten Firmen zurück. Er achtet darauf, auf Grundlage nachgewiesener und in ihrem Bereich anerkannter Kompetenzen spezialisierte Unternehmen auszuwählen. Seine Auswahl wird von der Plattform LSEG Data & Analytics

(<https://www.lseg.com/en/data-analytics>) unterstützt. Die auf der Plattform LSEG Data & Analytics bereitgestellten ESG-Ratings berücksichtigen die drei Grundsätze E (environment (Umwelt)), S (social (Sozial)) und G (gouvernance (Governance)) wie auch Diskussionen je nach Tätigkeitsbereich, dem das jeweilige Unternehmen zugehört. Aus der Kombination der drei Grundsätze ergibt sich das globale ESG-Rating. Somit, für das Vermögen des Teilfonds, das in ESG-Anlagen investiert werden muss, investiert der Vermögensverwalter dieses Vermögen in Unternehmen mit einem Rating – LSEG ESG Score Grade – von mindestens C- auf einer Skala von A+ bis D-. Zusätzliche Informationen können beim Vermögensverwalter angefordert werden.

Investitionsentscheidungen

Das Portfolio darf keine Position eines ausgeschlossenen Unternehmens direkt enthalten. Der Vermögensverwalter nimmt eine regelmässige Nachprüfung vor. Er verkauft innerhalb der bestmöglichen Fristen – unter Bewahrung der Interessen der Anleger – jegliche Positionen von ausgeschlossenen Unternehmen, die im Portfolio enthalten sein könnten. Die Anlage über Anteile in kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) kann über von der Banque Cantonale du Valais verwaltete Zielfonds und über Zielfonds von externen Anbietern geschehen. Letztgenannte wenden allerdings nicht unbedingt dieselbe Ausschlusspolitik an. Der Vermögensverwalter bemüht sich hingegen, insoweit möglich und anhand der verfügbaren Informationen, Zielfonds von externen Anbietern auszuwählen, die eine mit jener des Teilfonds vergleichbaren Ausschlusspolitik anwenden, wobei er jedoch nicht absolut garantieren kann, systematisch solche Zielfonds auswählen zu können.

Zusätzlich trifft er auf Basis des Risiko/Rendite-Verhältnisses Entscheidungen über Anlagen und die Portfoliokonstruktion, dabei stimmt er so effektiv wie möglich eine Einhaltung der ESG-Kriterien mit der finanziellen Leistung ab. **Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65**

In seiner Vorgehensweise bemüht sich der Vermögensverwalter darum, die ESG-Parameter in den Portfolios der Teilfonds zu verbessern. Die Nachhaltigkeitsstrategie wird allein über Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) umgesetzt.

Nachhaltigkeitsansätze

Die Zielfonds verfolgen einen oder zwei der folgenden Nachhaltigkeitsansätze:

Ausschlussansatz

Dieser Ansatz besteht darin, bestimmte Unternehmen aufgrund von Aktivitäten oder Praktiken, die gegen bestimmte Standards oder Werte verstossen, oder aufgrund bestimmter Risiken bewusst aus einem Portfolio auszuschliessen (siehe «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte», AMAS und SSF, Dezember 2021).

Ansatz der positiven Filterung

Anhand dieses Verfahrens werden auf Grundlage ihrer Noten Unternehmen mit guten Nachhaltigkeitsnachweisen ausgewählt. Das Ziel dabei besteht, im Durchschnitt eine ESG-Note oder -Übereinstimmung aufzuweisen, die höher als die des Vergleichswerts beträgt, bzw. eine durchschnittliche Mindestnote zu erreichen (siehe «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte», AMAS und SSF, Dezember 2021).

Auswahl der Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds basiert auf dem Prinzip der offenen Architektur, d.h. sie umfasst sowohl von der Walliser Kantonalbank verwaltete Zielfonds wie auch Zielfonds von Drittpromotoren. Die Zielfonds werden von den spezialisierten Teams des Vermögensverwalters sorgfältig ausgewählt und regelmässig überwacht. Letzterer bewertet die Strategien der externen Vermögensverwalter, um sich zu vergewissern, dass diese den zuvor dargelegten Nachhaltigkeitsansätzen entsprechen. Falls der Vermögensverwalter zu dem Schluss kommt, dass die Strategien der externen Vermögensverwalter nicht oder nur teilweise diesen Nachhaltigkeitsansätzen entsprechen, darf er dennoch in diese Zielfonds investieren, jedoch nur innerhalb des Limits von 30%, wie es in den Anlagepolitiken für Anlagen vorgesehen ist, die nicht ESG-Kriterien einbeziehen. Die anderen Zielfonds müssen den Auflagen des Vermögensverwalters entsprechen, um als Anlagen, die ESG-Kriterien einbeziehen, in Betracht gezogen zu werden.

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach qualitativen Kriterien (wie Grösse, Liquidität, Domizilierung) und quantitativen Kriterien (wie Performance, Tracking Error), die um ESG-Kriterien ergänzt werden und somit integraler Bestandteil des Auswahlprozesses sind.

Die Zielfonds wenden einen oder zwei Nachhaltigkeitsansätze an, wie sie zuvor dargelegt wurden, die sie entsprechend ihrer eigenen Methodik umsetzen. Bei der Auswahl von Zielfonds bevorzugt der Vermögensverwalter keinen Nachhaltigkeitsansatz. Im eigenen Ermessen und unabhängig voneinander können die ausgewählten Zielfonds daher einen oder zwei Nachhaltigkeitsansätze, wie zuvor dargelegt, umsetzen.

Der Vermögensverwalter schliesst aus:

- die Zielfonds, die in Unternehmen investieren können, die im Bereich von Antipersonen-Minen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen wie auch Nuklearwaffen tätig sind;
- die Zielfonds, die in Unternehmen investieren können, die mehr als 5% ihres Umsatzes durch Kohleabbau erzielen.

Der Vermögensverwalter untersucht unter dem Blickwinkel der Qualität und Quantität die Nachhaltigkeitsansätze, wie sie von den Zielfonds umgesetzt werden. Die von den Zielfonds bereitgestellten Informationen werden mit den von anerkannten Unternehmen bereitgestellten, externen Datenquellen abgeglichen. Der Vermögensverwalter achtet darauf, auf Grundlage nachgewiesener und in ihrem Bereich anerkannter Kompetenzen spezialisierte Unternehmen auszuwählen. Seine Auswahl fiel auf das britische Unternehmen MSCI ESG Research LLC (<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing>). Falls die von den Zielfonds bereitgestellten Informationen von MSCI ESG Research LLC abweichen, besprechen die für die Auswahl verantwortlichen Teams das mit den betroffenen Zielfonds. Wenn diese Abweichungen auf Grundlage ergänzender Informationen, wie sie von den Zielfonds zur Verfügung gestellt werden, beseitigt werden können, werden diese gewählt. Zusätzliche Informationen können beim Vermögensverwalter angefordert werden.

Investitionsentscheidungen

Für den Teil des Vermögens der Teilfonds, der in Anlagen investiert sein muss, die ESG-Kriterien einbeziehen, dürfen die Portfolios keine Zielfonds enthalten, die in ausgeschlossene Unternehmen investieren dürfen. Der Vermögensverwalter nimmt eine regelmässige Nachprüfung vor. Er verkauft innerhalb der bestmöglichen Fristen – unter Bewahrung der Interessen der Anleger – jegliche eventuell in den Portfolios gehaltene Zielfonds, die in ausgeschlossene Unternehmen investieren dürfen.

Darüber hinaus trifft er die Entscheidungen zur Anlage in die Zielfonds und zu deren Gewichtung in den Portfolios auf Basis aller im Rahmen des Zielfonds Auswahlprozesses gesammelten Informationen. Dabei berücksichtigt er das Risiko/Rendite-Verhältnis und die Einhaltung von ESG-Kriterien und finanzielle Leistung so effektiv wie möglich. Die Zielfonds, in die die Teilfonds investiert sind, unterliegen einer regelmässigen Nachprüfung durch die vom Vermögensverwalter dazu bestimmten Teams. Dieser übernimmt infolgedessen Entscheidungen über Anlagen und Gewichtung im Portfolio unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Methodik.

1.10.6 Struktur «fonds-de-fonds»

Die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 können mehr als 49% ihres Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren und sind dadurch in «fonds-de-fonds» Struktur aufgebaut.

Die Zielfonds können jedweder Kategorie angehören, schweizerischen oder ausländischen Rechts, offen oder geschlossen, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, mit oder ohne Angebotsgenehmigung in der Schweiz, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform (vertraglich, Beteiligungsgesellschaften, Limited Partnerships, Trusts, usw.). Es bleiben mögliche strengere Anforderungen, wie sie im Fondsvertrag festgelegt sind, vorbehalten.

Der Vorteil der «fonds-de-fonds» Struktur ist die Diversifikation des Risikos, indem das Vermögen jedes Teilfonds in mehrere Zielfonds investiert wird. Der Nachteil besteht in einer doppelten Kosten- und Gebührenstruktur, da einerseits der Teilfonds und andererseits der Zielfonds Kosten und Gebühren erheben. Allerdings ist der Vermögensverwalter bestrebt, diesen Nachteil so viel wie möglich zu reduzieren, indem er sorgfältig die Kosten- und Gebührenstruktur der Zielfonds untersucht.

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt mit großer Sorgfalt auf Basis qualitativer und quantitativer Kriterien sowie auf Basis eines optimalen Preis-Leistungsverhältnisses. Eine regelmäßige Kontrolle ist gewährleistet.

1.10.7 Anlagebeschränkungen der Teilfonds

Die Fondsleitung darf einschliesslich von derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten im Prinzip höchstens 20% des Vermögens des Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland in Effekten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung darf im Teilfonds die Gewichtung der Titel im Index SPI® widerspiegeln. Es werden die für drei Emittenten von Titeln im Index gesetzten Grenze von 20% auf 25% für die 5 grössten Kapitalisierungen angehoben. Der Gesamtwert der Effekten von Emittenten, in die mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds angelegt wurden, darf 75% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich von derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend in Effekten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich von derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens der Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 in Titel oder Forderungsrechte und höchstens 5% in Beteiligungswertpapiere oder -rechte desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens der Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 in Titel oder Forderungsrechte investieren, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einer schweizerischen Pfandbriefzentrale ausgegeben werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 50% des Vermögens der Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 in Titel oder Forderungsrechte investieren, die von einer schweizerischen Pfandbriefzentrale herkommen, und auf 60% des Vermögens des Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 bzw. 90% des Vermögens des Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35, wenn die Titel oder Forderungsrechte von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegeben werden. In diesen Fällen muss der Teilfonds Titel oder Forderungsrechte aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Titel oder Forderungsrechte aus derselben Emission angelegt werden.

1.10.8 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei den Teilfonds

Die Fondsleitung kann derivative Finanzinstrumente (nachstehend «Derivate») einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf, aber einschliesslich bei ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilfonds führen.

Commitment-Ansatz I

Bei der Risikomessung für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland, BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland dienen Derivate in erster Linie zur Absicherung der Anlagen und des Wechselkursrisikos. Sie dürfen nur als zusätzliche Methode für Zwecke der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 ist eine Verwendung von Derivaten zur Absicherung des Wechselkursrisikos in Bezug auf die Zielfonds zugelassen. Die Abdeckung der Marktrisiken, Zinssätze und Kreditrisiko in Bezug auf die Zielfonds bleibt vorbehaltlich, wenn diese eindeutig definiert und messbar sind. Wenn die zuvor angeführten Teilfonds ebenso direkte Anlagen vornimmt, dann dienen diese Derivate in erster Linie zu Zwecken der Absicherung dieser Anlagen und des Wechselkursrisikos. Sie dürfen nur als zusätzliche Methode für Zwecke der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen eingesetzt werden, das heisst Call- oder Put- Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), so wie sie im Einzelnen im Fondsvertrag (vgl. § 12) beschrieben werden, soweit ihre Basiswerte als Anlage in der Anlagenpolitik zugelassen sind. Die Derivate können entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) gehandelt werden. Derivate unterliegen neben dem Marktrisiko einem Gegenparteirisiko. Mit anderen Worten, es besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt und daher einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten darf selbst unter ausserordentlichen Marktverhältnissen daher weder einen Hebeleffekt (Leverage) auf das Vermögen der Teilfonds bewirken noch einem Leerverkauf entsprechen.

Commitment-Ansatz II

Bei der Risikomessung für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend dienen Derivate in erster Linie zur Absicherung der Anlagen und des Wechselkursrisikos. Sie dürfen nur als zusätzliche Methode für Zwecke der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen als auch exotische Derivate in unerheblichem Verhältnis eingesetzt werden, so wie sie im Einzelnen im Fondsvertrag (vgl. § 12) beschrieben werden, soweit ihre Basiswerte als Anlage in der Anlagenpolitik zugelassen sind. Die Derivate können entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) gehandelt werden. Derivate unterliegen neben dem Marktrisiko einem Gegenparteirisiko. Mit anderen Worten, es besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt und daher einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten kann daher einen Hebeleffekt (Leverage) auf das Vermögen der Teilfonds bewirken oder einem Leerverkauf entsprechen. Das Gesamtengagement in Derivaten kann bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds darstellen und das Gesamtengagement des Teilfonds kann somit bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.10.9 Sicherheitenstrategie

Keiner der Teilfonds schliesst Geschäfte über derivative Finanzinstrumente OTC ab, die eine Hinterlegung von Sicherheiten erfordern.

1.11 Spezifische Risiken

Alle Teilfonds

Die umgesetzte Nachhaltigkeitsstrategie beruht auf externen, von bekannten Unternehmen bereitgestellten Datenquellen. Bis dato wird der Markt der ESG-Ratings und der ESG-Bewertungsinstrumente weder geregelt noch überwacht. Es können daher Unterschiede in den ESG-Ratings und ESG-Bewertungen zwischen verschiedenen externen Datenquellen auftreten.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung können stärker schwanken und weniger Liquidität aufweisen als jene von grossen Unternehmen, was sich negativ auf ihren Preis auswirken kann.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Neben dem zuvor angeführten für alle Teilfonds geltenden Risiko ist die von den Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 umgesetzte Nachhaltigkeitsstrategie ebenso abhängig von den Anlagen kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), in die das Vermögen jedes Teilfonds investiert ist. Der Vermögensverwalter hat keine Kontrolle über die Anlageentscheidungen dieser Zielfonds. Er hat auch keinen Anspruch auf Auskunft über die Zusammensetzung der Portfolios dieser Zielfonds, abgesehen von den von den Promotern dieser Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen, auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtung. Die Zielfonds werden von den spezialisierten Teams des Vermögensverwalters sorgfältig ausgewählt und regelmäßig überwacht.

1.12 Management des Liquiditätsrisikos

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Sie bewertet auf vierteljährlicher Basis gemäss verschiedenen entsprechend dokumentierten Szenarien die Liquidität jedes Teilfonds. Diese Bewertung berücksichtigt dabei für jeden Teilfonds einerseits die Liquidität der Aktiva des Portfolios und andererseits das Recht der Anteilsinhaber, gemäss den Bedingungen des Fondsvertrags die Rücknahme ihrer Anteile verlangen zu können. Zu diesem Zweck werden interne Liquiditätsschwellen festgelegt, um mögliche Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu bearbeiten.

1.13 Profil des klassischen Anlegers

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine Anlage, entsprechend einer aktiven Vermögensverwaltung, in eine Auswahl an Aktien von Schweizer Unternehmen, die im Index SPI® enthalten sind, wünschen. Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die bereit sind, das mit einer Investition in Aktien verbundene erhöhte Risiko zu akzeptieren.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine Anlage, entsprechend einer aktiven Vermögensverwaltung, in eine Auswahl an Aktien von Schweizer Unternehmen, die im Index SPI® enthalten sind, hoher Qualität und regelmässiger Dividendenausschüttung wünschen. Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die bereit sind, das mit einer Investition in Aktien verbundene erhöhte Risiko zu akzeptieren.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Die Teilfonds sind vorteilhaft für Anleger, die trotz einer gewissen Volatilität einen langfristigen Kapitalzuwachs durch eine flexible Anlagestrategie suchen.

1.14 Disclaimer

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

SIX Index AG (im folgenden: SIX) ist die Quelle des Indexes SPI® und der darin enthaltenen Daten. SIX war in keinerlei Form an der Erstellung der in dieser Berichterstattung enthaltenen Informationen beteiligt. SIX übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) in Bezug auf die in dieser Berichterstattung enthaltenen Informationen - wie unter anderem für die Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Eignung für beliebige Zwecke - sowie hinsichtlich Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder dessen Daten aus. Jegliche Verbreitung oder Weitergabe der von SIX stammenden Informationen ist untersagt.

1.15 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilfonds ergibt sich aus der Quote des Verkehrswerts des Vermögens des Teilfonds, dass der jeweilige Klasse zurechenbar ist, abzüglich möglicher, dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds durch Teilung der auf diese Klasse im Umlauf befindlichen Anzahl von Anteilen, die auf zwei Dezimalstellen gerundet wurde.

1.16 Vergütungen und Kosten

1.16.1 Vergütungen und Kosten zulasten des Anlegers (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages)

Alle Teilfonds

Ausgabekommission zugunsten von Verkaufsstellen in der Schweiz: höchstens 2,50% des Ausgabepreises.

Beteiligung an den Nebenkosten zugunsten des Vermögens der Teilfonds bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Anteilsklassen, ausgenommen im Falle einer Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlage gemäss § 18 des Fondsvertrages: höchstens 0,50% des Nettoinventarwertes. Der bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen geltende Satz wird je nach Marktbedingungen berechnet und darf keinesfalls den vorgenannten Höchstsatz überschreiten.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Mit einer Sacheinlage und -rücknahme verbundene Kosten gemäss § 18 des Fondsvertrages.

1.16.2 Vergütungen und Kosten zulasten des Vermögens der Teilfonds (§ 20 des Fondsvertrages)

Die jährlichen pauschalen Verwaltungskommissionen betragen höchstens:

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland

Anteilsklasse A: 1,50%.

Anteilsklasse I*: 1,00%.

Anteilsklasse M*: 0,75%.

Anteilsklasse Z**: 0,75%.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Anteilsklasse A: 1,70%.

Anteilsklasse I*: 1,15%.

Anteilsklasse Z**: 0,90%.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Anteilsklassen A und AP*: 1,50%.

Anteilsklasse I* und IP*: 1,00%.

Anteilsklassen Z** und ZP**: 0,75%.

* Für die Anteilsklassen AP, I, IP und M wird keine Retrozession als Entschädigung für die Verkaufstätigkeiten gezahlt.

** Für die Anteilsklassen Z und ZP werden die Aktivität der Vermögensverwaltung gemäss spezifischer Vereinbarung, wie unter § 6 Ziffer 5 des Fondsvertrages vorgesehen, getrennt in Rechnung gestellt, und es wird keine Retrozession als Entschädigung für die die Verkaufstätigkeiten gezahlt. Die gemäss § 20 Ziffer 1 des Fondsvertrages erhobene pauschale Verwaltungskommission und die gemäss zuvor angeführter spezifischer Vereinbarung gezahlte Kommission übersteigen zusammen nicht 0,75% für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) flex Pension 35, 1,15% für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend und 1% für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 65.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die für jede Anteilsklasse tatsächlich angewendeten Sätze für die pauschalen Verwaltungskommissionen angegeben.

Die pauschalen Verwaltungskommissionen werden für die Leitung, die Vermögensverwaltung (mit Ausnahme für Anteilsklassen Z und ZP) und die Verkaufstätigkeiten der Anteile der Teilfonds (nur für die Anteilsklasse A) wie auch zur Abdeckung sämtlicher Aufgaben der Depotbank, wie die Verwahrung des Vermögens der Teilfonds, der Zahlungsverkehr, die Ausschüttung der jährlichen Erträge und sonstiger im § 4 des Fondsvertrages angeführten Aufgaben, verwendet (pauschale Verwaltungskommission einschliesslich Retrozessionen für Verkaufstätigkeiten).

Retrozessionen können auf pauschale Verwaltungskommissionen der Fondsleitung gezahlt werden. Diese und ihren Beauftragten können Retrozessionen als Entschädigung für Verkaufstätigkeiten von Anteilen an den Teilfonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus auszahlen. Eine solche Entschädigung gestattet vor allem eine Vergütung folgender Leistungen:

- Bereitstellung des Verkaufspersonals und Umsetzung der Abläufe für eine Zeichnung der Anteile;
- Schulung der Kundenberater im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;

- Erstellung von Marketingunterlagen;
- Analyse der Kundenbedürfnisse;
- Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei und Beschränkungen im Verkaufsbeschränkungen (z. B. an US-Personen).

Retrozessionen werden nicht als Rabatte angesehen, auch wenn sie letztlich zur Gänze oder teilweise an die Anleger zurückfliessen.

Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Kommunikation und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Entschädigung, den sie für die Verkaufstätigkeiten erhalten.

Auf Anfrage teilen die Empfänger von Retrozessionen die Beträge mit, die sie tatsächlich für die Verkaufstätigkeiten von kollektiven Kapitalanlagen an Anleger erhalten haben.

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten gewähren im Rahmen der Verkaufstätigkeiten in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um so Spesen und Kosten, die auf den Anleger zurückfallen und dem jeweiligen Teilfonds belastet werden, zu senken.

Unter § 20 des Fondsvertrages werden die Vergütungen und Kosten aufgezählt, die nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Die Verwaltungskommission für Zielfonds, in denen das Vermögen der Teilfonds angelegt ist, darf höchstens 3% betragen, dabei sind eventuelle Retrozessionen und Rabatte zu berücksichtigen. Der Höchstsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in denen das Vermögen der Teilfonds angelegt ist, muss unter Berücksichtigung eventueller Retrozessionen und Rabatte im Jahresbericht angegeben werden.

1.16.3 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, dem Vermögen der Teilfonds schrittweise berechneten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug zum 31. August 2023 (zu diesem Datum aufgelegte Teilfonds und Anteilklassen):

BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland - A (CH) Equity Switzerland - A	1,12%*
BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland - I	0,62%*
BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland - M	0,17%*
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - A	1,34%*
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - AP	1,34%*
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - I	0,90%*
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - IP	0,86%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - ZP	0,29%*
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 - A	1,46%*
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 - AP	1,45%*
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 - I	0,91%*
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 - IP	0,90%*

* synthetische TER gemäss der von der AMAS veröffentlichten Richtlinie berechnet

1.16.4 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die mit der Fondsleitung betraute Gesellschaft direkt oder indirekt selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (verbundene Zielfonds) verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission auf die damit verbundenen Zielfonds erhoben.

1.16.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («Soft Commissions»)

Die Fondsleitung hat weder Gebührenteilungsvereinbarungen noch Vereinbarungen bezüglich so genannter «Soft Commissions» geschlossen.

1.17 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Verkaufsstellen kostenlos bezogen werden.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

GERIFONDS SA ist für die Fondsleitung verantwortlich. Seit der Gründung im Jahr 1970 übt GERIFONDS SA als Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne die Tätigkeit einer Vermögensverwaltung von Anlagefonds aus.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

GERIFONDS SA hält die Gesamtheit am Grundkapital von GERIFONDS (Luxemburg) SA, einer Fondsverwaltungsgesellschaft. Am 31. Dezember 2023 fungierte GERIFONDS SA als Fondsleitung für mehr als 90 Teilfonds. Die Gesamtsumme der in der Schweiz und in Luxemburg verwalteten Vermögenswerte belief sich über CHF 18.5 Mia. GERIFONDS SA kann auch als

Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz fungieren. Weiterführende Informationen sind auf der Website www.gerifonds.ch verfügbar.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat von GERIFONDS SA besteht aus folgenden Personen:

Stefan Bichsel	Präsident, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Oren-Olivier Puder	Vizepräsident, Advokat am Amtsgericht Genf
Fabrice Welsch	Mitglied, Generaldirektor Bereich Asset Management & Trading BCV
Simona Terranova	Mitglied, Gründungsgesellschafterin des Beratungsunternehmens MT Finance (Suisse) SA, Genf
Michel Aubry	Mitglied, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Das Verwaltungsorgan von GERIFONDS SA besteht aus folgenden Personen:

Christian Carron	Chief Executive Officer
Bertrand Gillibert	Chief Financial Officer
Sandra Berchier	Chief Compliance Officer
Frédéric Nicola	Chief Fund Risk & Regulatory Officer
Antonio Scorrano	Chief Operating Officer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Der Betrag des von der Fondsleitung Aktienkapitals beläuft sich auf 2,9 Millionen CHF. Das Aktienkapital ist in Namensaktien aufgeteilt und wurde voll einbezahlt. Die Banque Cantonale Vaudoise hält das gesamte Aktienkapital.

2.5 Delegation der Anlageentscheidungen (Vermögensverwalter)

Die Anlageentscheidungen der Teilfonds sind an die Walliser Kantonalbank, Sitten, als einer unter Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA stehenden Bank delegiert. Die Modalitäten zur Ausführung des Auftrages werden durch einen zwischen GERIFONDS SA und der Walliser Kantonalbank abgeschlossenen Vertrag geregelt.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der Teilfonds verbundenen Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Auf Wunsch können die Anleger von der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechte erhalten.

Bei den laufenden Geschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechte selbst auszuüben, die Ausübung an die Depotbank oder an Dritte zu delegieren oder auf die Ausübung dieser Rechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Punkten, welche sich nachhaltig auf die Interessen der Anleger auswirken könnten, wie insbesondere bei der Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selbst aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie kann sich auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und anderen Dritten erhält oder aus den Medien erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Die Funktionen der Depotbank werden durch die Banque Cantonale Vaudoise (BCV) ausgeübt. Die Bank wurde durch Dekret des Grossen Rats des Kantons Waadt vom 19. Dezember 1845 gegründet. Sie ist auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Die BCV ist eine Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts. Der Firmensitz und die Generaldirektion befinden sich am Place St-François 14, Lausanne (Schweiz). Sie ist zur Führung von Filialen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungen berechtigt.

Weitere Informationen finden sich in den Jahresberichten der Banque Cantonale Vaudoise, die unter dem Link <https://www.bcv.ch/La-BCV/Actualite-et-medias/Publications> abrufbar sind.

3.2 Weitere Angabe zur Depot Bank

Die BCV kann auf Erfahrungen von über 170 Jahren zurückblicken. Sie zählt rund 2000 Mitarbeiter und umfasst über 60 Verkaufsstellen im Kanton Waadt. Der Geschäftszweck der Bank ist der Betrieb einer Universalbank mit Kundennähe. In dieser Hinsicht trägt sie in den verschiedenen Gebieten des Kantons Waadt zur Entwicklung sämtlicher Zweige des Privatsektors und zur Finanzierung von Aufgaben gemeinwirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Körperschaften wie auch zur Bedienung von Hypothekenbedürfnissen im Kanton bei. Sie wickelt daher sowohl auf eigene als auch auf Rechnung von Dritten sämtliche der üblichen Bankgeschäfte ab (Artikel 4 LBCV und Artikel 4 ihrer Satzung). Der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im Kanton Waadt. Im Interesse der Waadter Wirtschaft ist sie befugt, ihre Tätigkeiten überall in der Schweiz oder im Ausland auszuüben. Als Kantonalbank besteht ihr Auftrag vor allem darin, der Wirtschaft des Kantons entsprechend nachhaltiger Entwicklungsgrundsätze, die auf wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Kriterien beruhen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die BCV ist bei der amerikanischen Steuerbehörde als eine ausländische Finanzinstitution eingetragen, die dem Reporting gemäss Modell 2 des zwischenstaatlichen Übereinkommens (Reporting Model 2 FFI) im Sinne der Abschnitte 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act einschliesslich der diesbezüglichen Verfügungen, «FATCA») unterworfen ist.

Die Depotbank kann Dritt- oder Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilfonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur

an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Ausnahmsweise können Finanzinstrumente an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer übertragen werden, wenn die vorgeschriebene Übertragung an beaufsichtigte Dritte oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Eine Aufbewahrung durch Dritte und eine Zentralaufbewahrung haben – insbesondere in der Schweiz – zur Folge, dass die Fondsleitung nicht mehr über das alleinige Eigentum der jeweiligen Titel aus dem Vermögen der Teilfonds verfügt, sondern nur mehr Miteigentümerin daran ist. Bei einer Aufbewahrung im Ausland unterliegen die jeweiligen Titel des Vermögens der Teilfonds den Gesetzen und Gepflogenheiten des ausländischen Dritt- oder Zentralverwahrers. Im Fall einer Insolvenz des Letzteren kann der Fall eintreten, dass die Rechte der Fondsleitung bezüglich der jeweiligen Titel aus dem Vermögen der Teilfonds und ihrer Sicherstellung vom Schweizer Recht abweichen. Darüber hinaus ist der Dritt- oder Zentralverwahrer nicht verpflichtet, die organisatorischen Auflagen zu erfüllen, denen Schweizer Banken unterliegen, falls er nicht einer Aufsicht unterliegt.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Banque Cantonale Vaudoise, Place St-François 14, 1003 Lausanne
Walliser Kantonalbank, Rue des Cèdres 8, 1950 Sitten

4.2 Verkaufsstellen

Etwaige Verkaufsstellen werden nicht direkt zulasten der Teilfonds entschädigt.

5. Sonstige Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

BCVs / WKB (CH) FUNDS	BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland	BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend	BCVs / WKB (CH) flex Pension 35	BCVs / WKB (CH) flex Pension 65
Valorenummern	A 26378263	A 138184609	A 34682874	A 113164046
	I 26378265	I 138184610	AP 34682879	AP 113164047
	M 26378266	Z 138184611	I 34682880	I 113164048
	Z 57424666		IP 118328035	IP 118328036
			Z 57424667	Z 113164049
			ZP 57424668	ZP 113164050
Lancierungsdaten	A 30.09.2015	A	A 31.01.2017	A 14.09.2021
	I 21.02.2018	I	AP 31.01.2017	AP 14.09.2021
	M 29.12.2014	Z	I 31.01.2017	I 02.11.2021
	Z		IP 14.03.2023	IP 21.06.2022
			Z	Z
			ZP 16.02.2021	ZP
Rechnungseinheit	CHF			

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds und der Teilfonds

Weitere Informationen über den Fonds und die Teilfonds sind dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.gerifonds.ch abgerufen werden.

Im Falle einer Fondsvertragsänderung, eines Wechsels von Fondsleitung oder Depotbank sowie der Auflösung eines Teilfonds erfolgt eine Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch. Die Preise der Anteilklassen werden darüber hinaus im Internet unter www.gerifonds.ch veröffentlicht mit Ausnahme der Anteilklassen Z und ZP. Diese Veröffentlichungen erfolgen an jedem Bankwerktag für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend, jeweils jeden Donnerstag oder jeden darauffolgenden ersten Bankwerktag für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65.

Die Fondsleitung darf ebenso die Nettoinventarwerte aller Anteilklassen zu Daten veröffentlichen, zu denen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Dies dient ausschliesslich für Berechnungen und Messungen der Wertentwicklung bzw. für Berechnungen von Kommissionen. Diese Nettoinventarwerte dürfen in keinem Fall für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge herangezogen werden.

5.3 Verkaufsbeschränkungen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilfonds im Ausland kommen die jeweils dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Es wurden keine Schritte unternommen, Anteile der Teilfonds dieses Fonds in anderen Jurisdiktionen als in der Schweiz anzumelden oder genehmigen zu lassen. Der Verkauf der Teile dieser Teilfonds kann durch Gesetz in bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt oder verboten sein. Personen, die im Besitz des Prospekts sind, müssen sich über das Bestehen solcher Verbote in ihrer Jurisdiktion erkundigen und solche einhalten. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch ein Zeichnungsangebot von Anteilen an diesen Teilfonds in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot oder Zeichnungsangebot rechtswidrig wäre.

Insbesondere sind die Anteile der Teilfonds dieses Fonds nicht gemäss des Securities Act der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahr 1933 («Securities Act») eingetragen noch werden sie entsprechend eingetragen. Das Anbieten oder der Verkauf von Anteilen der Teilfonds dieses Fonds in den Vereinigten Staaten durch eine Verkaufsstelle stellt einen Verstoß gegen die im Securities Act vorgesehenen Eintragungspflichten dar.

Die Anteile der Teilfonds dürfen weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, abgetreten oder ausgeliefert werden:

- 1) in die Vereinigten Staaten und ihrer Jurisdiktion unterstellten Gebiete, Besitzungen oder Zonen oder
- 2) an Staatsbürger der Vereinigten Staaten (national oder binational), unabhängig von ihrem Wohnsitz oder Wohnort oder
- 3) an Personen mit Wohnsitz oder Wohnort in den Vereinigten Staaten oder
- 4) an sonstige Einzelpersonen oder juristische Personen, Trusts, rechtliche Einheiten oder sonstige Rechtsstrukturen, deren Einkommen bzw. Erträge gleich welchen Ursprungs der amerikanischen Einkommensbesteuerung unterliegen oder
- 5) an Personen mit dem Status einer «U.S. Person», wie er in der Regel S des Securities Act bzw. des US Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweiligen gültigen Version definiert wird, oder
- 6) an Trusts, rechtliche Einheiten oder sonstige Rechtsstrukturen, die mit dem Ziel erstellt wurden, den unter Ziffer 1 bis 5 angeführten Personen eine Anlage in diesen Fonds zu gestatten.

Die Fondsleitung, die Depotbank und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, den rechtlichen oder wirtschaftlichen Erwerb bzw. Besitz von Anteilen jeder Person zu verwehren, die einem Schweizer oder internationalem Gesetz oder einer Schweizer oder internationalen Vorschrift zuwiderhandelt oder durch einen solchen Erwerb oder Besitz den Fonds in eine nachteilige gesetzliche oder steuerliche Lage versetzt. Dazu zählt auch die Verweigerung von Zeichnungsaufträgen oder die Vornahme von erzwungenen Rücknahmen von Anteilen gemäss Bestimmungen des Fondsvertrags.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die Performance wurde gemäss der Wegleitung der Asset Management Association Switzerland AMAS berechnet und veröffentlicht. Die Zahlen hier unter wurden auf einer jährlichen Basis berechnet, mit Ausnahme des Lancierungsjahres (die Lancierungsdaten werden im Ziff. 5.1 erwähnt).

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

	2020	2021	2022
BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland - A	2,32%	21,56%	-19,26%
BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland - I	2,83%	22,17%	-18,85%
BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland - M	3,30%	22,71%	-18,48%
Performance des Referenzindex: SPI®	3,82%	23,38%	-16,48%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - A	3,90%	6,54%	-13,06%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - AP	3,90%	6,54%	-13,06%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - I	4,37%	7,01%	-12,66%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - IP*	n/a	n/a	n/a
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 - ZP	n/a	5,67%	-12,14%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 - A	n/a	1,49%	-15,70%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 - AP	n/a	1,49%	-15,71%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 - I	n/a	0,80%	-15,23%
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 - IP	n/a	n/a	-0,49%

* Klasse, die am 14. März 2023 lanciert wurde

Die Performance des Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend wird nach seiner Lancierung berechnet und in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Fonds und zu den Teilfonds, wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilfonds, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilfonds belasteten Vergütungen und Kosten sowie die Erfolgsverwendung gehen im Einzelnen aus dem Fondsvertrag hervor.

TEIL II FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firmenname und Sitz der Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung **BCVs / WKB (CH) FUNDS** besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachstehend «der Fonds») mit mehreren Teilfonds im Sinne des Art. 25 ff., 68 ff. und 92 ff. des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).
2. Es gibt folgende Teilfonds des Fonds:
 - BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland
 - BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend
 - BCVs / WKB (CH) flex Pension 35
 - BCVs / WKB (CH) flex Pension 65
3. Die Fondsleitung ist GERIFONDS SA, Lausanne.
4. Depotbank ist die Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne.
5. Die Fondsleitung hat die Walliser Kantonalbank, Sitten, mit Anlageentscheidungen bezüglich der Teilfonds betraut (Vermögensverwalter).
6. Unter Anwendung des Art. 78 Abs. 4 KAG hat die Aufsichtsbehörde
 - den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend eine Befreiung zur Verpflichtung der Bezahlung der Anteile in Bar gewährt (vgl. § 5 Ziffer 2 und § 18);
 - dem Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend eine Befreiung zur Verpflichtung der Rücknahme der Anteile in Bar gewährt (vgl. § 5 Ziffer 6 und § 18).

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen jeweils gültigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geregelt.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilfonds für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Fonds und zu den Teilfonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie treffen die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlichen organisatorischen Massnahmen. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung reicht Änderungen dieses Fondsvertrages mit Zustimmung der Depotbank bei der Aufsichtsbehörde zur Billigung ein (vgl. § 27).
5. Die Fondsleitung darf jederzeit mit Billigung der Aufsichtsbehörde neue Teilfonds schaffen, bestimmte Teilfonds mit anderen Teilfonds oder anderen Fonds gemäss den Bestimmungen des § 25 vereinigen oder die Teilfonds gemäss den Bestimmungen des § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in § 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in ordnungsgemässer Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank stellt die Verwahrung des Vermögens der Teilfonds sicher. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Teilfonds sowie den Zahlungsverkehr für Rechnung der Teilfonds.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlichen organisatorischen Massnahmen. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Teilfonds verantwortlich, kann aber nicht allein über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilfonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innerhalb der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten auf solche Weise, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der verschiedenen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- oder Zentralverwahrer in der Schweiz oder im Ausland mit der Verwahrung des Vermögens der Teilfonds beauftragen, soweit eine sachgerechte Verwahrung gewährleistet werden kann. Sie prüft und überwacht, ob der Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterliegt und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandsabgleiche zwischen Portfolio und Konten jederzeit eindeutig als zum Vermögen des jeweiligen Teilfonds gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen befolgt.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Verwahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne der Bestimmungen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Ausnahmsweise können Finanzinstrumente an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer übertragen werden, wenn die vorgeschriebene Übertragung an beaufsichtigte Dritte oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Verwahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag befolgt. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheidungen dem Gesetz und dem Fondsvertrag entsprechen, und ob der Erfolg nach Massgabe dieses Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in ordnungsgemässer Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Fondsvertrag eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilfonds investieren, nicht verantwortlich, sofern ihr diese Aufgabe nicht übertragen wurde.

§ 5 Die Anleger

1. Alle Teilfonds stehen dem Publikum offen, jedoch können bestimmte Anteilsklassen qualifizierten Anlegern, sowie im KAG festgelegt, vorbehalten sein und/oder andere Zugangsvoraussetzungen vorsehen (vgl. § 6).
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar, oder nur bei den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend durch Zahlung in Sacheinlage, aufgrund der erworbenen Anteile eine Forderung gegen die Fondsleitung in Form einer Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Teilfonds, den sie gezeichnet haben. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Die zur Ausgabe von Anteilen nur für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend zugelassenen Sacheinlagen unterliegen den Bestimmungen des § 18.
3. Die Ansprüche der Anleger beschränken sich auf das Vermögen und den Ertrag der Teilfonds, an denen sie Anteile halten. Die Haftung jedes Teilfonds beschränkt sich auf seine eigenen Verpflichtungen.
4. Die Anleger verpflichten sich nur zur Einzahlung der von ihnen gezeichneten Anteile. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds und der Teilfonds ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten auf Anfrage von der Fondsleitung die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung der Nettoinventarwerte der Anteile. Wünschen die Anleger nähere Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung, wie über die Ausübung von Mitgliedschafts- oder Gläubigerrechten, Risikomanagement, Sacheinlagen oder -rücknahmen oder Zielfonds an denen die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 investiert sind, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit die geforderte Auskunft. Die Anleger

können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag gemäss den Bestimmungen des § 17 und des Prospekts kündigen und die Auszahlung ihrer Anteile am Teilfonds in bar oder, nur für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend, die Rücknahme in bar verlangen:
 - an jedem Bankwerktag für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend;
 - einmal pro Woche für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65.Die Rücknahme der Anteile in bar, die nur für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend erlaubt ist, unterliegt den Bedingungen von § 18.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilfonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse kann einem «Soft Closing» unterliegen, das bedeutet, dass der jeweilige Teilfonds oder die jeweilige Anteilsklasse für neue Zeichnungen nicht mehr verfügbar ist, wenn die Fondsleitung das zum Schutz der Interessen der bestehenden Anteilsinhaber als erforderlich betrachtet. Das «Soft Closing» gilt für neue Zeichnungen oder Konvertierungen innerhalb des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Konvertierungen aus dem jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse. Ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse kann einem «Soft Closing» unterliegen, ohne dass die Anleger darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen von der Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum entsprechenden Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen, vorschriftsmässigen, vertraglichen oder satzungsmässigen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
10. Darüber hinaus können die Anteile eines Anlegers von der Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum entsprechenden Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Teilfonds die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich beeinträchtigen könnte, insbesondere wenn die Beteiligung zu steuerlichen Nachteilen für den Fonds und/oder einen Teilfonds in der Schweiz oder im Ausland führen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren Schweizer oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo bestimmte Anleger versuchen, sich durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu verschaffen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Teilfonds ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jeden Teilfonds verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am Gesamtvermögen des Teilfonds, welches nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund der jeweils für die Anteilsklasse spezifischen Kosten, Ausschüttungen oder Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen desselben Teilfonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für die spezifischen Kosten der jeweiligen Anteilsklasse haftet das Vermögen des Teilfonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung und Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als eine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilfonds können sich insbesondere hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
4. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse angelastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer bestimmten Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum jeweiligen Anteil am Vermögen des Teilfonds belastet.
5. Die Teilfonds **BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland**, **BCVs / WKB (CH) flex Pension 35** und **BCVs / WKB (CH) flex Pension 65** sind in mehrere Anteilsklassen unterteilt, wie nachstehend beschrieben:

BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland	A, I, M, Z
BCVs / WKB (CH) flex Pension 35	A, AP, I, IP, Z, ZP
BCVs / WKB (CH) flex Pension 65	A, AP, I, IP, Z, ZP

- A, steht allen Anlegern offen und Nettoerträge werden jährlich ausgeschüttet.
- AP, steht Anlegern offen gemäss Art. 38a Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStV). Die Anleger gemäss Art. 38a Abs. 1 VStV sind die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer und inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer. Um der Fondsleitung zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen entsprechend Art. 38a Abs. 1 VStV zu erfüllen, werden die Anteile direkt auf den Namen des Anlegers oder indirekt auf den Namen seiner Depotbank bei der Banque Cantonale Vaudoise hinterlegt und geführt werden, und die Anleger verzichten auf das Bankgeheimnis

gegenüber der Fondsleitung, der Banque Cantonale Vaudoise, die als Depotbank des Teilfonds handelt, und der Schweizer Steuerbehörde. Die Nettoerträge der Anteilsklasse AP werden jährlich reinvestiert.

- I, steht Folgenden offen:
 - i) Anlegern, die für Ihr eigenes Konto einen Anteil von mindestens 1 Million CHF am Teilfonds zeichnen und bewahren und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Sie sind qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG oder
 - vermögende Privatkunden, die die Bedingungen des Art. 5 Abs.1 FIDLEG erfüllen oder
 - private instituierte Anlagestrukturen für vermögende Privatkunden, die selbst die Bedingungen des Art. 5 Abs. 1 FIDLEG erfüllen;
 - ii) Anlegern, deren Anteile im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags oder eines schriftlichen und remunerieren Anlageberatungsvertrags mit einem Vermögensverwalter im Sinne des Art. 17 Abs. 1 FINIG gezeichnet wurden, der vorab eine spezifische Vereinbarung in schriftlicher Form mit der Walliser Kantonalbank hinsichtlich der Investition in die Anteilsklasse abgeschlossen wurde;
 - iii) professionellen und institutionellen Kunden im Sinne des Art. 4 Abs. 3 bis 5 FIDLEG, deren Anteile im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags oder eines schriftlichen und remunerieren Anlageberatungsvertrags gezeichnet wurden, der mit einem Finanzintermediäre oder einer Versicherung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 lit. a - c FIDLEG abgeschlossen wurde.
 - iv) institutionellen Kunden im Sinne Art. 5 Abs. 4 FIDLEG.

Die Nettoerträge der Anteilsklasse I werden jährlich ausgeschüttet.

- IP, steht Anlegern offen gemäss Art. 38a Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStV), die auf folgende Weise investieren:
 - i) auf eigene Rechnung investieren, ohne Verbindung mit einem Versicherungsprodukt, und die mindestens 1 Million CHF im Teilfonds zeichnen und beibehalten;
 - ii) im Rahmen eines Versicherungsprodukts investieren und ihren Versicherten Gebühren für die Verwaltung ihrer Rechtsstruktur in Rechnung stellen.

Die Anleger gemäss Art. 38a Abs. 1 VStV sind die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer und inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer. Um der Fondsleitung zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen entsprechend Art. 38a Abs. 1 VStV zu erfüllen, werden die Anteile direkt auf den Namen des Anlegers oder indirekt auf den Namen seiner Depotbank bei der Banque Cantonale Vaudoise hinterlegt und geführt werden, und die Anleger verzichten auf das Bankgeheimnis gegenüber der Fondsleitung, der Banque Cantonale Vaudoise, die als Depotbank des Teilfonds handelt, und der Schweizer Steuerbehörde. Die Nettoerträge der Anteilsklasse IP werden jährlich reinvestiert.

- M, steht Anlegern offen, die der Walliser Kantonalbank einen individuellen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt haben und Nettoerträge werden jährlich ausgeschüttet.
- Z, steht qualifizierten Anlegern offen, wie im KAG festgelegt worden ist, die vorher einen spezifischen schriftlichen Vertrag mit der Walliser Kantonalbank abgeschlossen haben, die als Vermögensverwalter des Teilfonds handelt, in der Absicht, die Zahlung für die Aktivität der Vermögensverwaltung auszuführen. Für die Anteilsklasse Z ist somit die Aktivität der Vermögensverwaltung nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten, die im § 20 Absatz 1 vorgesehen ist und wird entsprechend dem spezifischen vorgenannten Vertrag separat abgerechnet. Die Nettoerträge der Anteilsklasse Z werden jährlich ausgeschüttet.
- ZP, steht Anlegern offen gemäss Art. 38a Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStV), die vorher einen spezifischen schriftlichen Vertrag mit der Walliser Kantonalbank abgeschlossen haben, die als Vermögensverwalter des Teilfonds handelt, in der Absicht, die Zahlung für die Aktivität der Vermögensverwaltung auszuführen. Für die Anteilsklasse ZP ist somit die Aktivität t der Vermögensverwaltung nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten, die im § 20 Absatz 1 des Fondsvertrags vorgesehen ist und wird entsprechend dem spezifischen vorgenannten Vertrag separat abgerechnet. Die Anleger gemäss Art. 38a Abs. 1 VStV sind die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer und inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer. Um der Fondsleitung zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen entsprechend Art. 38a Abs. 1 VStV zu erfüllen, werden die Anteile direkt auf den Namen des Anlegers oder indirekt auf den Namen seiner Depotbank bei der Banque Cantonale Vaudoise hinterlegt und geführt werden, und die Anleger verzichten auf das Bankgeheimnis gegenüber der Fondsleitung, der Banque Cantonale Vaudoise, die als Depotbank des Teilfonds handelt, und der Schweizer Steuerbehörde. Die Nettoerträge der Anteilsklasse ZP werden jährlich reinvestiert.

Der Teilfonds **BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend** ist in drei Anteilsklassen unterteilt:

- A, steht allen Anlegern offen und Nettoerträge werden jährlich ausgeschüttet.
- I, steht Folgenden offen:
 - i) Anlegern, die für Ihr eigenes Konto einen Anteil von mindestens 1 Million CHF am Teilfonds zeichnen und bewahren und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Sie sind qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG oder
 - vermögende Privatkunden, die die Bedingungen des Art. 5 Abs.1 FIDLEG erfüllen oder
 - private instituierte Anlagestrukturen für vermögende Privatkunden, die selbst die Bedingungen des Art. 5 Abs. 1 FIDLEG erfüllen;

ii) Anlegern, deren Anteile im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags oder eines schriftlichen und remunerieren Anlageberatungsvertrags mit einem Vermögensverwalter im Sinne des Art. 17 Abs. 1 FINIG gezeichnet wurden, der vorab eine spezifische Vereinbarung in schriftlicher Form mit der Walliser Kantonalbank hinsichtlich der Investition in die Anteilsklasse abgeschlossen wurde;

iii) professionellen und institutionellen Kunden im Sinne des Art. 4 Abs. 3 bis 5 FIDLEG, deren Anteile im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags oder eines schriftlichen und remunerieren Anlageberatungsvertrags gezeichnet wurden, der mit einem Finanzintermediäre oder einer Versicherung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 lit. a - c FIDLEG abgeschlossen wurde.

iv) institutionellen Kunden im Sinne Art. 5 Abs. 4 FIDLEG.

v) Anlegern, die der Walliser Kantonalbank einen individuellen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt haben.

Die Nettoerträge der Anteilsklasse I werden jährlich ausgeschüttet.

- Z, steht qualifizierten Anlegern offen, wie im KAG festgelegt worden ist, die vorher einen spezifischen schriftlichen Vertrag mit der Walliser Kantonalbank abgeschlossen haben, die als Vermögensverwalter des Teilfonds handelt, in der Absicht, die Zahlung für die Aktivität der Vermögensverwaltung auszuführen. Für die Anteilsklasse Z ist somit die Aktivität der Vermögensverwaltung nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten, die im § 20 Absatz 1 vorgesehen ist und wird entsprechend dem spezifischen vorgenannten Vertrag separat abgerechnet. Die Nettoerträge der Anteilsklasse Z werden jährlich ausgeschüttet.

6. Anleger, die eine Zuteilung, Umwandlung oder Haltung von Anteilen in den Anteilsklasse AP, I, IP, M, Z oder ZP verlangen, müssen sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Anteilsklasse vorlegen.
7. Die Anteile und Bruchteile von Anteilen werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, eine Aushändigung eines auf Namen oder Inhaber ausgestellten Anteilscheines zu verlangen. Anlegern bleibt das Recht vorbehalten, eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 16 des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) zu verlangen.
8. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder, sofern dies sich als nicht durchführbar herausstellt, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien für die Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend angegebenen prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das auf den Verkehrswert geschätzte Vermögen jedes Teilfonds und sind ständig einzuhalten. Die Teilfonds müssen die Anlagegrenzen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) einhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf die zulässige Quote zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.
3. Im Rahmen der Selektion entsprechender Anlagen für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 berücksichtigt die Fondsleitung die Vorgaben des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Ausführungsverordnungen, die bei finanziellen Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen angewendet werden. Dies entspricht derzeit den Artikeln 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Die Bestimmungen der Gesetzgebung in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen sowie der gegenwärtige Fondsvertrag bleiben davon unberührt. Insbesondere und nur für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 liegen die gemäss Fondsvertrag zugelassenen Grenzen für Anlagen in Aktien und solche in Fremdwährungen ohne Währungsrisikoabsicherung höher als gemäss Art. 55 lit. b und e BVV 2.

§ 8 Anlagepolitik der Teilfonds

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds das Vermögen jedes Teilfonds in die nachstehend aufgezählten Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt anzugeben.
 - a) Effekten, das sind in grosser Zahl ausgegebene Wertpapiere in nicht verurkundeten Rechten mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch wie Warrants zu erwerben.

Anlagen in neu ausgegebene Effekten sind nur dann gestattet, wenn deren Emissionsbedingungen eine Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt vorsieht. Falls eine solche Genehmigung nicht innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Titel eingeht, müssen diese innerhalb einer Frist von einem Monat veräussert werden oder sie müssen in die Beschränkungsregelung gemäss Ziffer 1 lit. g aufgenommen werden.

- b) Derivative Finanzinstrumente, wenn (i) ihre Basiswerte durch Effekten gemäss lit. a, derivative Finanzinstrumente gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen repräsentiert werden und wenn (ii) ihre Basiswerte als Anlage entsprechend dem Fondsvertrag zugelassen sind. Die derivative Finanzinstrumente werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in derivative OTC-Finanzinstrumente (OTC-Geschäfte) sind nur dann zugelassen, (i) wenn die Gegenpartei ein auf diese Art von Geschäften spezialisierter, einer Aufsicht unterliegender Finanzintermediär ist und (ii) wenn die derivativen OTC-Finanzinstrumente täglich handelbar sind oder jederzeit vom Emittenten ein Rückkauf verlangt werden kann. Darüber hinaus muss für sie eine zuverlässige und nachvollziehbare Bewertung erfolgen können. Laut § 12 können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihre Basiswerte durch Effekten gemäss lit. a, derivative Finanzinstrumente gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen repräsentiert werden und wenn (ii) ihre Basiswerte als Anlage entsprechend dem Fondsvertrag zugelassen sind. Strukturierte Produkte werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

Die Basiswerte dürfen auch Rohstoffe oder Edelmetalle oder Indices auf Rohstoffe oder Edelmetalle sein, die selbst gemäss Ziffer 1 lit. g nicht als direkte Anlage zugelassen sind. Solche strukturierten Produkte dürfen in keinem Fall eine physische Lieferung bewirken.

Anlagen in strukturierte OTC-Produkte sind nur dann zugelassen, (i) wenn die Gegenpartei ein auf diese Art von Geschäften spezialisierter, einer Aufsicht unterliegender Finanzintermediär ist und (ii) wenn die strukturierten OTC-Produkte täglich handelbar sind oder jederzeit vom Emittenten ein Rückkauf verlangt werden kann. Darüber hinaus muss für sie eine zuverlässige und nachvollziehbare Bewertung erfolgen können.

- d) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (a) deren Dokumentation ihrerseits Anlagen in andere Zielfonds auf 10% insgesamt für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend bzw. insgesamt 49% für die anderen Teilfonds beschränkt; (b) für diese Zielfonds hinsichtlich ihres Zwecks, ihrer Organisation, ihrer Anlagepolitik, des Anlegerschutzes, der Risikoverteilung, der getrennten Verwahrung des Vermögens, der Darlehen, Gewährung von Krediten, Leerverkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen wie auch des Inhalts der Jahres- und Halbjahresberichte Bestimmungen bestehen, die denen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind; (c) diese Zielfonds als kollektive Anlage in dem Land, wo sie angesiedelt sind und einer zum Schutz der Anleger gedachten Aufsicht unterstehen, die mit der in der Schweiz ausgeübten Aufsicht vergleichbar ist, zugelassen sind und internationale Amtshilfe gewährleistet wird.

Im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 und innerhalb der von dieser Anlagepolitik erlaubten Beschränkungen, kann die Fondsleitung ausserdem das Vermögen jedes Teilfonds in Anteile nachfolgender kollektiver Kapitalanlagen investieren:

- Schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Kategorie «Übrige Fonds für alternative Anlagen» und vergleichbare kollektive Kapitalanlagen im Ausland;
- Geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- Kollektive Kapitalanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren können.

- e) Anteile an offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften schweizerischer oder ausländischer Herkunft, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- f) Sicht- oder Terminbankguthaben bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten bei Banken mit Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, soweit die Bank in ihrem Ursprungsland einer Aufsicht unterliegt, die mit der in der Schweiz ausgeübten Aufsicht vergleichbar ist.

- g) Sonstige Anlagen, als solche unter lit. a bis f angegeben, bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 10% des Vermögens jedes Teilfonds. Zugelassen sind nicht (i) direkte Anlagen in Immobilienwertpapiere direkte Anlagen in Edelmetalle, Rohstoffe oder Grundstoffe und Anlagen in Wertpapiertitel auf Grundstoffe wie auch (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen jeder Art

2. **Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland**

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Mehrwerts in Bezug auf seinen im Prospekt genannten Referenzindex anhand einer guten Diversifizierung und eines disziplinierten Risikomanagements. Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) werden für den Teil des Vermögens des Teilfonds, wie in der Anlagepolitik festgelegt, in die Auswahl der Anlagen und deren Gewichtung im Portfolio einbezogen. Die Vorgehensweise zielt darauf ab, ein Portfolio zu erstellen, das im Durchschnitt eine ESG-Übereinstimmung aufweist, die hinsichtlich jeder Branche höher als die seines Referenzindex, wie im Prospekt angeführt, ist. Die gewählten Nachhaltigkeitsansätze sind der Ausschlussansatz und der Ansatz der positiven Filterung. Für den Teil des Vermögens, der in Anlagen investiert sein muss, die ESG-Kriterien einbeziehen, darf das Portfolio keine Position eines ausgeschlossenen Unternehmens enthalten. Es erfolgt eine regelmässige Nachprüfung. Zusätzlich werden Entscheidungen über Anlagen und Gewichtungen im Portfolio auf Grundlage des Risiko/Rendite-Verhältnisses getroffen, dabei wird so effektiv wie möglich die Einhaltung der ESG-Kriterien mit der finanziellen Leistung abgestimmt. Im Übrigen enthält der Prospekt Informationen zu ESG-Anlagen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen, die ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten in der Schweiz ausüben und in dem im Prospekt angegebenen Index enthalten sind;
- ab) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die laut Dokumentation in Anlagen gemäss lit. aa) anlegen;
- ac) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss lit. aa) auf den im Prospekt angegebenen Index oder auf einen Index, der ähnlich wie der vorgenannte zusammengesetzt ist;
- ad) Strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss lit. aa) auf den im Prospekt angegebenen Index oder auf einen Index, der ähnlich wie der vorgenannte zusammengesetzt ist.

In Bezug auf Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. ab) und strukturierte Produkte gemäss lit. ad) gewährleistet die Fondsleitung, dass mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss lit. aa) angelegt sind.

- b) Ausserdem kann die Fondsleitung höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilfonds in folgende Produkte investieren:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen aus der ganzen Welt;
 - bb) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die laut Dokumentation in Anlagen gemäss lit. ba) anlegen;
 - bc) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen oder Indizes gemäss lit. ba);
 - bd) Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Titel oder Forderungsrechte von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern aus der ganzen Welt, die in sämtlichen Währungen denominiert sind und eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten aufweisen;
 - be) Strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss lit. ba) und bc);
 - bf) Sicht- oder Terminbankguthaben, Treuhandanlagen und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren.

- c) Die Fondsleitung investiert mindestens 70% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) einbeziehen. Diese Anlagen erfolgen in erster Linie über Beteiligungswertpapiere und -rechte.

Es dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen investiert werden, die keine ESG-Kriterien einbeziehen. In diesem Limit sind enthalten:

- direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, die nicht die vom Vermögensverwalter im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Auflagen erfüllen und die zum Zweck einer branchenmässigen Diversifizierung des Portfolios erfolgen;
- indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die der Vermögensverwalter für Investitionen auf Basis ihrer Börsenkapitalisierung zum Zweck der Diversifizierung einsetzt. Derzeit beziehen diese Anlageinstrumente in ihrer Anlagestrategie nicht systematisch einen nachhaltigen Ansatz in ihre Anlagestrategie ein;
- die Anlagen gemäss vorstehend lit. bf), da sie nicht durch Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt sind.

- d) Ausserdem hat die Fondsleitung nachfolgenden Anlagegrenzen zu beachten, die sich auf das Vermögen des Teilfonds beziehen:
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen: insgesamt nicht mehr als 30%;
 - Derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken mit einem Engagement von maximal 20%;
 - Strukturierte Produkte: höchstens 10%.

3. **Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend**

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Mehrwerts mittels Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Schweizer Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung. Der Vermögensverwalter bezieht für den Teil des Vermögens des Teilfonds, wie in der Anlagepolitik festgelegt, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) in sein Auswahlverfahren der Anlagen und seine Portfoliokonstruktion ein. Mit diesem Ansatz sollen die ESG-Merkmale des Portfolios verbessert werden. Die eingesetzten Nachhaltigkeitsansätze sind jene für Ausschlüsse und Best-in-Class (LSEG ESG Score Grade von mindestens C-). Das Portfolio darf keine Position eines ausgeschlossenen Unternehmens direkt enthalten. Der Vermögensverwalter nimmt eine regelmässige Nachprüfung vor. Die von der Banque Cantonale du Valais verwalteten Zielfonds wenden allerdings mindestens dieselbe Ausschlusspolitik an. Die Zielfonds von externen Anbietern wenden hingegen nicht unbedingt dieselbe Ausschlusspolitik an. Die Anlageentscheidungen und die Portfoliokonstruktion werden ferner auf Basis des Risiko/Rendite-Verhältnisses getroffen. Dabei werden die Einhaltung von ESG-Kriterien und finanzieller Leistung so effektiv wie möglich berücksichtigt. Im Übrigen enthält der Prospekt Informationen zu ESG-Anlagen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen, die ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten in der Schweiz ausüben und im im Prospekt genannten Index enthalten sind;
 - ab) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss lit. aa) auf den im Prospekt genannten Index oder auf einen Index, der ähnlich wie der vorgenannte zusammengesetzt ist;
- b) Darüber hinaus kann die Fondsleitung höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilfonds investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen aus der ganzen Welt;
 - bb) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen oder Indizes gemäss lit. ba);

- bc) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - bd) Sicht- oder Terminbankguthaben.
 - c) Die Fondsleitung kann bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds in Obligationen und andere Gläubigerwertpapiere und -rechte (einschliesslich Wandelschuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen) investieren.
 - d) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilfonds im Wesentlichen in Wertpapiere von Unternehmen, die eine grosse und mittlere Marktkapitalisierung aufweisen.
 - e) Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) einbeziehen. Diese Anlagen erfolgen in erster Linie über Beteiligungswertpapiere und -rechte.
- Es dürfen höchstens 20% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen investiert werden, die keine ESG-Kriterien einbeziehen. In diesem Limit sind enthalten:
- Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, die zwar laut der Anlagepolitik zulässig sind, aber nicht die vom Vermögensverwalter im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Auflagen in Bezug auf das ESG-Rating erfüllen. Hierbei werden Unternehmen angestrebt, bei denen der Vermögensverwalter eine potenzielle Verbesserung der ESG-Merkmale erkannt hat, oder die er zum Eingehen eines Branchenengagements und der Diversifizierung einsetzt;
 - Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, die zwar laut der Anlagepolitik zulässig sind, für die aber der vom Vermögensverwalter ausgesuchte Anbieter kein ESG-Rating liefert;
 - Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, die nicht in den Rahmen der bislang vom Vermögensverwalter für den Teilfonds entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie fallen;
 - Die Anlagen gemäss vorstehend lit. bc), die der Vermögensverwalter zum Liquiditätsmanagement einsetzt. Aktuell verfolgen diese Anlagevehikel nicht systematisch eine nachhaltige Anlagepolitik oder werden nicht systematisch von Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt;
 - Die Anlagen gemäss vorstehend lit. bd), da sie nicht durch Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt sind.
- f) Ausserdem hat der Teilfonds die nachfolgenden Anlagegrenzen zu beachten, die sich auf das Vermögen des Teilfonds beziehen:
- Sichtbankguthaben von höchstens 20%
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen: insgesamt höchstens 10%;
 - Derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken mit einem Engagement von maximal 20%.

4. Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35

Das Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs und im Übrigen die Erzielung regelmässiger Erträge, wobei ein Teil des Vermögens in Aktien angelegt wird, der um 35% schwankt. Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) werden für den Teil des Vermögens des Teilfonds, wie in der Anlagepolitik festgelegt, in die Auswahl der Anlagen und deren Gewichtung im Portfolio integriert. Die Vorgehensweise zielt darauf ab, die ESG-Parameter des Portfolios des Teilfonds zu verbessern. Die Nachhaltigkeitsstrategie wird nur durch Anlagen in Anteilen kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) umgesetzt. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach qualitativen Kriterien (wie Grösse, Liquidität, Domizilierung) und quantitativen Kriterien (wie Performance, Tracking Error), die um ESG-Kriterien ergänzt werden und somit integraler Bestandteil des Prozesses sind. Zielfonds wenden einen oder zwei der folgenden Nachhaltigkeitsansätze an: Ausschlussansatz oder Ansatz der positiven Filterung. Für den Teil Vermögen, der in Anlagen investiert sein muss, die ESG-Kriterien einbeziehen, darf das Portfolio keine Zielfonds enthalten, die in ausgeschlossene Unternehmen investieren dürfen. Es erfolgt eine regelmässige Nachprüfung. Die Anlageentscheidungen in Zielfonds und deren Gewichtung im Portfolio werden auf Basis aller im Rahmen der Zielfondsauswahl gesammelten Informationen getroffen. Dabei werden das Risiko/Rendite-Verhältnis und die Einhaltung von ESG-Kriterien und finanzieller Leistung so effektiv wie möglich berücksichtigt. Im Übrigen enthält der Prospekt Informationen zu ESG-Anlagen.

- a) Als Anlagen in diesem Teilfonds werden akzeptiert:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen aus der ganzen Welt;
 - ab) Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Titel oder Forderungsrechte von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern aus der ganzen Welt, die in sämtlichen Währungen denominiert sind;
 - ac) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die laut Dokumentation in Anlagen gemäss lit. aa) und ab), in Geldmarktinstrumente, in Rohstoffe oder Edelmetalle oder in alternative Strategien investieren;
 - ad) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Effekten, die indirekt in Immobilien investieren;
 - ae) Anteile an offenen oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften schweizerischer oder ausländischer Herkunft, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - af) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen oder Indizes gemäss lit. aa) und ab);
 - ag) Strukturierte Produkte beziehen sich auf Anlagen gemäss lit. aa) und ab), derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Devisen, Rohstoffe oder Edelmetalle, Rohstoff- und Edelmetallindizes;
 - ah) Sicht- oder Terminbankguthaben;
 - ai) Treuhandanlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilfonds wie folgt:

- ba) Mindestens 10% und höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschließlich Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte auf diese Anlage oder ihre Indizes;
- bb) Bis zu 90% in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte, einschließlich Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte auf diese Anlage oder ihre Indizes;
- bc) Höchstens 10% in strukturierte Produkte, die sich auf derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Devisen beziehen;
- bd) Höchstens 20% in Sicht- oder Terminbankguthaben, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren, und Treuhandanlagen;
- be) Höchstens 25% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Effekten, die indirekt in Immobilien investieren, sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Mindestens zwei Drittel des Anteils des Vermögens des Teilfonds müssen im Rahmen dieses Anlagebereichs auf konsolidierter Basis in Immobilienobjekte investiert werden, die in der Schweiz gelegen sind. Für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften: Höchstens 15% für nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- bf) Höchstens 15% in Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie «Übrige Fonds für alternative Anlagen» und Anteile an vergleichbaren kollektiven Kapitalanlagen im Ausland, in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Rohstoffe oder Edelmetalle investieren, sowie strukturierte Produkte, die sich auf Rohstoffe oder Edelmetalle oder auf Rohstoff- oder Edelmetallindizes beziehen;
- bg) Höchstens 15% in Anteile an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- bh) Höchstens 30% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren können.

Die Anlagen gemäss lit. be), bf) und bg) dürfen nicht insgesamt mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Diese Grenze darf nicht mit der Grenze gemäss lit. bh) oben zusammengelegt werden.

In Bezug auf Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und in strukturierte Produkte, die in Beteiligungswertpapiere und -rechte oder Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte investieren bzw. sich auf diese beziehen, gewährleistet die Fondsleitung, dass die oben beschriebenen Grenzen auf konsolidierter Basis eingehalten werden.

- c) Die Fondsleitung investiert mindestens 70% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) einbeziehen. Diese Anlagen erfolgen ausschliesslich über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.

Es dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen investiert werden, die keine ESG-Kriterien einbeziehen. In diesem Limit sind enthalten:

- direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie auch in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte, da sie nicht unter den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstrategie fallen, wie sie bis dato vom Vermögensverwalter für diesen Teilfonds erstellt wurde.
- indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie auch in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die der Vermögensverwalter zum Zweck der Diversifizierung und Dekorrelation des Portfolios einsetzt. Derzeit beziehen diese Anlageinstrumente in ihrer Anlagestrategie nicht systematisch einen nachhaltigen Ansatz in ihre Anlagestrategie ein;
- die Anlagen gemäss vorstehend lit. bd), da sie nicht durch Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt sind;
- die Anlagen gemäss vorstehend lit. be) und bf), da sie keinen nachhaltigen Ansatz in ihrer Anlagestrategie enthalten. Diese Anlagen erfolgen zum Zweck der Diversifizierung und Dekorrelation des Portfolios.

- d) Ausserdem hat die Fondsleitung nachfolgenden Anlagegrenzen zu beachten, die sich auf das Vermögen des Teilfonds beziehen:

- Wandelschuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen: höchstens 25%;
- Obligationen und sonstige Wertpapiere oder spekulative Forderungen («High Yield»): höchstens 20%;
- Derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken mit einem Engagement von maximal 20%;
- Strukturierte Produkte: höchstens 20%;
- Anlagen in anderen Währungen als dem Schweizer Franken (CHF) ohne Absicherung des Wechselkursrisikos: höchstens 30%.

- e) Das Vermögen des Teilfonds kann gänzlich in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert werden. Der Teilfonds ist in Form eines «fonds-de-fonds» errichtet.

5. Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Das Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs und im Übrigen die Erzielung regelmäßiger Erträge, wobei ein Teil des Vermögens in Aktien angelegt wird, der um 65% schwankt. Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) werden für den Teil des Vermögens des Teilfonds, wie in der Anlagepolitik festgelegt, in die Auswahl der Anlagen und deren Gewichtung im Portfolio integriert. Die Vorgehensweise zielt darauf ab, die ESG-Parameter des Portfolios des Teilfonds zu verbessern. Die Nachhaltigkeitsstrategie wird nur durch Anlagen in Anteilen kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) umgesetzt. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach qualitativen Kriterien (wie Grösse, Liquidität, Domizilierung) und quantitativen Kriterien (wie Performance, Tracking Error), die um ESG-Kriterien ergänzt werden und somit integraler Bestandteil des Prozesses sind. Zielfonds wenden einen oder zwei der folgenden Nachhaltigkeitsansätze an: Ausschlussansatz oder Ansatz der positiven Filterung. Für den Teil Vermögen, der in Anlagen investiert sein muss, die ESG-Kriterien einbeziehen, darf das Portfolio keine Zielfonds enthalten, die in ausgeschlossene Unternehmen investieren dürfen. Es erfolgt eine regelmässige Nachprüfung. Die

Anlageentscheidungen in Zielfonds und deren Gewichtung im Portfolio werden auf Basis aller im Rahmen der Zielfondsauswahl gesammelten Informationen getroffen. Dabei werden das Risiko/Rendite-Verhältnis und die Einhaltung von ESG-Kriterien und finanzieller Leistung so effektiv wie möglich berücksichtigt. Im Übrigen enthält der Prospekt Informationen zu ESG-Anlagen.

a) Als Anlagen in diesem Teilfonds werden akzeptiert:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Gesellschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche) von Unternehmen aus der ganzen Welt;
- ab) Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Titel oder Forderungsrechte von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern aus der ganzen Welt, die in sämtlichen Währungen denominiert sind;
- ac) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die laut Dokumentation in Anlagen gemäss lit. aa) und ab), in Geldmarktinstrumente, in Rohstoffe oder Edelmetalle oder in alternative Strategien investieren;
- ad) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Effekten, die indirekt in Immobilien investieren;
- ae) Anteile an offenen oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften schweizerischer oder ausländischer Herkunft, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- af) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf Anlagen oder Indizes gemäss lit. aa) und ab);
- ag) Strukturierte Produkte beziehen sich auf Anlagen gemäss lit. aa) und ab), derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Devisen, Rohstoffe oder Edelmetalle, Rohstoff- und Edelmetallindizes;
- ah) Sicht- oder Terminbankguthaben;
- ai) Treuhandanlagen.

b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilfonds wie folgt:

- ba) Mindestens 40% und höchstens 80% in Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschliesslich Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte auf diese Anlage oder ihre Indizes;
- bb) Bis zu 60% in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte, einschliesslich Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte auf diese Anlage oder ihre Indizes;
- bc) Höchstens 10% in strukturierte Produkte, die sich auf derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Devisen beziehen;
- bd) Höchstens 20% in Sicht- oder Terminbankguthaben, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren, und Treuhandanlagen;
- be) Höchstens 15% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Effekten, die indirekt in Immobilien investieren, sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Mindestens zwei Drittel des Anteils des Vermögens des Teilfonds müssen im Rahmen dieses Anlagebereichs auf konsolidierter Basis in Immobilienobjekte investiert werden, die in der Schweiz gelegen sind. Für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften: Höchstens 5% für nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- bf) Höchstens 15% in Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie «Übrige Fonds für alternative Anlagen» und Anteile an vergleichbaren kollektiven Kapitalanlagen im Ausland, in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Rohstoffe oder Edelmetalle investieren, sowie strukturierte Produkte, die sich auf Rohstoffe oder Edelmetalle oder auf Rohstoff- oder Edelmetallindizes beziehen;
- bg) Höchstens 5% in Anteile an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die oder nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- bh) Höchstens 30% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die selbst mehr als 49% ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren können.

Die Anlagen gemäss lit. be), bf) bg) und bh) dürfen nicht insgesamt mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Diese Grenze darf nicht mit der Grenze von 10% akkumuliert werden, die für die Obligationen und sonstige Wertpapiere oder spekulative Forderungen («High Yield») vorgesehen ist gemäß lit. d, 2. Spiegelstrich, unten.

In Bezug auf Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und in strukturierte Produkte, die in Beteiligungswertpapiere und -rechte oder Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte investieren bzw. sich auf diese beziehen, gewährleistet die Fondsleitung, dass die oben beschriebenen Grenzen auf konsolidierter Basis eingehalten werden.

c) Die Fondsleitung investiert mindestens 70% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) einbeziehen. Diese Anlagen erfolgen ausschliesslich über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.

Es dürfen höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen investiert werden, die keine ESG-Kriterien einbeziehen. In diesem Limit sind enthalten:

- direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie auch in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte, da sie nicht unter den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstrategie fallen, wie sie bis dato vom Vermögensverwalter für diesen Teilfonds erstellt wurde.
- indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie auch in Obligationen und andere Titel oder Forderungsrechte über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die der Vermögensverwalter zum Zweck der Diversifizierung und Dekorrelation des Portfolios einsetzt. Derzeit beziehen diese Anlageinstrumente in ihrer Anlagestrategie nicht systematisch einen nachhaltigen Ansatz in ihre Anlagestrategie ein;
- die Anlagen gemäss vorstehend lit. bd), da sie nicht durch Nachhaltigkeitsanalysen abgedeckt sind;

- die Anlagen gemäss vorstehend lit. be) und bf), da sie keinen nachhaltigen Ansatz in ihrer Anlagestrategie enthalten. Diese Anlagen erfolgen zum Zweck der Diversifizierung und Dekorrelation des Portfolios.
- d) Ausserdem hat die Fondsleitung nachfolgenden Anlagegrenzen zu beachten, die sich auf das Vermögen des Teilfonds beziehen:
- Wandelschuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen: höchstens 15%;
 - Obligationen und sonstige Wertpapiere oder spekulative Forderungen («High Yield»): höchstens 10%. Diese Grenze darf nicht mit der Grenze von 30% akkumuliert werden, die in lit. b, Absatz 2, 1. Satz oben erwähnt wird;
 - Derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken mit einem Engagement von maximal 20%;
 - Strukturierte Produkte: höchstens 20%;
 - Anlagen in anderen Währungen als dem Schweizer Franken (CHF) ohne Absicherung des Wechselkursrisikos: höchstens 50%.
- e) Das Vermögen des Teilfonds kann gänzlich in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert werden. Der Teilfonds ist in Form eines «fonds-de-fonds» errichtet.
6. Die Fondsleitung stellt für jedes Teilfonds ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten dazu sind im Prospekt veröffentlicht.
7. Vorbehaltlich § 20 Ziff. 5 und 6 kann die Gesellschaft, an die die Verwaltung delegiert wurde, Anteile an den kollektiven Kapitalanlagen, die von ihr direkt oder indirekt oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Beherrschung oder einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist, erwerben (verbundene Zielfonds).

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jeden Teilfonds angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilfonds und in allen Währungen, in denen Anlagen gestattet sind, halten. Als flüssige Mittel gelten auch Sicht- oder Terminbankguthaben mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe (Securities Lending)

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihen.

§ 11 Pensionsgeschäfte (Repo und Reverse Repo)

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente (Commitment-Ansatz I und II)

1. Die Fondsleitung kann derivative Finanzinstrumente (nachstehend «Derivate») einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung, auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen, nicht zu einer Abweichung von den sich aus diesem Fondsvertrag, dem Prospekt bzw. dem Basisinformationsblatt ergebenden Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilfonds führt. Ausserdem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte gemäss dem Fondsvertrag als Anlagen für den jeweiligen Teilfonds zulässig sein.

Für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend dienen Derivate in erster Linie zur Absicherung der Anlagen und des Wechselkursrisikos. Sie dürfen nur als zusätzliche Methode für Zwecke der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 ist eine Verwendung von Derivaten zur Absicherung des Wechselkursrisikos in Bezug auf die Zielfonds zugelassen. Die Abdeckung der Marktrisiken, Zinssätze und Kreditrisiko in Bezug auf die Zielfonds bleibt vorbehaltlich, wenn diese eindeutig definiert und messbar sind. Wenn die zuvor angeführten Teilfonds ebenso direkte Anlagen vornimmt, dann dienen diese Derivate in erster Linie zu Zwecken der Absicherung dieser Anlagen und des Wechselkursrisikos. Sie dürfen nur als zusätzliche Methode für Zwecke der Anlagestrategie eingesetzt werden.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland, BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Deckung gemäss diesem Paragraphen bewirkt der Einsatz von Derivaten weder einen Hebeleffekt auf das Vermögen der Teilfonds noch entspricht er einen Leerverkauf.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend zur Anwendung. Das Gesamtengagement in Derivaten darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten und das Gesamtengagement des Teilfonds darf 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der vorübergehenden Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Teilfonds bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Berechnung des Gesamtengagements geschieht gemäss Art. 35 OGA-FINMA.

A. Für alle Teilfonds gleiche Bestimmungen

3. Die Fondsleitung darf standardisierte oder nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie darf die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
4.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat diese Gegenpartei oder ihr Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss sein Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit, und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
5. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalgrenzen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
6. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu der Auswirkung eines Einsatzes von Derivaten auf das Risikoprofil der Teilfonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur gesteigerten Volatilität aufgrund des Einsatzes von Derivaten und des gesteigerten Gesamtengagements (Hebeleffekt);
 - zur Sicherheitenstrategie.
- B. Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland, BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 (Commitment-Ansatz I)**
7. Es dürfen nur Derivat-Grundformen eingesetzt werden, das heisst:
- a) Call- und Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen aufweist;
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und «non path dependent» auf dem Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag beruhen;
 - c) Termingeschäfte (Futures oder Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
8. In seiner ökonomischen Wirkung entspricht der Einsatz von Derivaten entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts.
9. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen stets durch die entsprechenden Basiswerte unter Vorbehalt von lit. b und d abgesichert werden.
- b) Eine Absicherung durch andere Anlagen ist gestattet, soweit das engagementreduzierende Derivat sich auf einen Index bezieht, der:
- durch einen externen und unabhängigen Service berechnet wird;
 - repräsentativ für die abzusichernden Anlagen ist;
 - mit den jeweiligen Anlagen angemessen korreliert.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder die Anlagen verfügen können.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann mit dem «Delta» bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte gewichtet werden.
10. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent stets durch geldnahe Mittel im Sinne von Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA abgesichert werden. Das Basiswertäquivalent wird bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 des KKV-FINMA berechnet.
11. Die Fondsleitung muss folgende Regeln bei der Verrechnung von Derivatpositionen berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen

Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

C. Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend (Commitment-Ansatz II)

- 12. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- und Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen aufweist, Swaps, deren Zahlungen linear und «non path dependent» auf dem Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag beruhen sowie Termingeschäfte (Futures oder Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Darüber hinaus kann sie Kombinationen aus Derivat-Grundformen sowie Derivaten einsetzen, deren ökonomische Wirkung weder einer Derivat-Grundform noch einer Kombination aus Derivat-Grundformen (exotische Derivate) entspricht.
- 13.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem vorwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der auf das Gesamtengagement aus den Derivaten anzurechende Betrag mithilfe der anerkannten internationalen Durationsverrechnungsregeln berechnet werden, insofern diese Regeln zu einer zutreffenden Berechnung des Risikoprofils des Teilfonds führen, die Hauptrisiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regeln keinen ungerechtfertigten Hebeleffekt zur Folge hat, keine Arbitragestrategie für Zinsen verfolgt wird und der Hebeleffekt des Teilfonds durch die Anwendung dieser Regeln oder kurzfristige Anlagen nicht verstärkt wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen durchgehend durch geldnahe Mittel, Gläubigerpapiere, Beteiligungswertpapiere und -rechte oder an der Börse oder einem anderen gelegten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Aktien gemäss der Gesetze über kollektive Kapitalanlagen abgedeckt werden.
 - f) Wenn die Fondsleitung mittels eines Derivats ein Engagement zur physischen Lieferung eines Basiswerts eingeht, muss das Derivat durch die entsprechenden Basiswerte oder andere Anlagen abgedeckt sein, wenn die Anlagen und Basiswerte höchst liquide sind und jederzeit gekauft oder verkauft werden können, sollte eine Lieferung verlangt werden. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder die Anlagen verfügen können.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- 1. Die Fondsleitung ist nicht dazu berechtigt, für Rechnung der Teilfonds Kredite zu gewähren.
- 2. Die Fondsleitung darf für jeden Teilfonds höchstens 10% des jeweiligen Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilfonds

- 1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilfonds nicht mehr als 25% des jeweiligen Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 2. Eine Belastung des Vermögens der Teilfonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- 1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten derivative Finanzinstrumente, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;

c) Forderungen gegenüber Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Vorschriften über die Risikoverteilung gelten insbesondere für jeden Teilfonds.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkte im Prinzip höchstens 20% des Vermögens des Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland in Effekten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung darf in diesem Teilfonds die Gewichtung der Titel des im Prospekt angegebenen Referenzindex widerspiegeln. Es werden die für drei Emittenten von Titeln im Index gesetzten Grenze von 20% auf 25% für die 5 grössten Kapitalisierungen angehoben. Der Gesamtwert der Effekten von Emittenten, in die mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds angelegt wurden, darf 75% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziff. 4 und 5.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten von Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens des Teilfonds angelegt wurden, darf 40% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziff. 4 und 5.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens der Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 in Titel oder Forderungsrechte und höchstens 5% in Beteiligungswertpapiere oder -rechte desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten von Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens des Teilfonds angelegt wurden, darf 40% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens der Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend sowie höchstens 10% des Vermögens der Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 in Sicht- oder Terminguthaben bei derselben Bank anlegen. In dieser Grenze sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilfonds in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist, so erhöhen sich diese Grenze auf 10% des Vermögens des Teilfonds.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Ausschliesslich für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 gilt, dass Anlagen in Titel oder Forderungsrechte und in Sicht- oder Terminguthaben beim selben Emittenten oder Schuldner, wie zuvor unter Ziff. 3 und 4 vorgesehen, nicht 10 % des Vermögens des Teilfonds übersteigen dürfen.

Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend sowie 15% des Vermögens der Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 nicht übersteigen.

In allen Fällen sind die höheren Grenzen, wie in Ziff. 12 und 13 nachfolgend dargelegt, vorbehalten.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, vorbehaltlich der höheren Grenzen dargelegt in Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilfonds in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der gesamten Stimmrechte ausmachen oder die es ihr gestatten, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilfonds höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an derselben kollektiven Kapitalanlage erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eines OECD-Landes oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
12. Für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 ist die in Ziff. 3 genannte Grenze von 10% auf 35% erhöht, wenn die Titel oder Forderungsrechte von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einer schweizerischen Pfandbriefzentrale ausgegeben werden. Diese Titel oder Forderungsrechte werden in Bezug auf die in Ziff. 3 genannte 40% Grenze nicht berücksichtigt. Die einzelnen Grenzen gemäss Ziff. 3 und 5 können nicht mit der zuvor genannten 35% Grenze kombiniert werden.
13. Für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65 ist die in Ziff. 3 genannte Grenze von 10% auf 50% für beide Teilfonds erhöht, wenn die Titel oder Forderungsrechte von einer schweizerischen Pfandbriefzentrale herkommen, und auf 60% für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35, wenn die Titel oder Forderungsrechte von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegeben werden. In diesen Fällen muss der Teilfonds Titel oder Forderungsrechte aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Titel oder Forderungsrechte aus derselben Emission angelegt werden. Die zuvor genannten Titel oder Forderungsrechte werden in Bezug auf die in Ziff. 3 genannte 40% Grenze nicht berücksichtigt.

14. Die erworbenen Anteile der kollektiven Kapitalanlagen unterliegen ihren eigenen Anlagengrenzen gemäss ihrer Dokumentation (Prospekt, Fondsvertrag, Reglement, Statuten, usw.). In jedem Fall müssen kollektive Kapitalanlagen so ausgewählt werden, dass Rücknahmeansprüche der Anteilseigner bedient werden können.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und die Quote der einzelnen Anteilsklassen werden zum Verkehrswert zum Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilfonds berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des betroffenen Teilfonds geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), erfolgt keine Berechnung der Nettoinventarwerte.
Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und die Quote der einzelnen Anteilsklassen dürfen ebenso zu den Daten ermittelt werden, zu denen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Dies dient ausschliesslich für Berechnungen und Messungen der Wertentwicklung bzw. für Berechnungen von Kommissionen. Diese Nettoinventarwerte dürfen in keinem Fall für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge herangezogen werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt aktuell bezahlten Kursen zu bewerten. Die anderen Anlagen oder Anlagen, für die keine Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf zum Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt werden würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an, um den Verkehrswert zu ermitteln.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Bankguthaben werden mit der Höhe des Forderungsbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Terminbankguthaben den neuen Umständen entsprechend angepasst.
5. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilfonds ergibt sich aus der Quote des Verkehrswerts des Vermögens des Teilfonds, dass der jeweilige Klasse zurechenbar ist, abzüglich möglicher, dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds durch Teilung der auf diese Klasse im Umlauf befindliche Anzahl von Anteilen. Der Nettoinventarwert wird eine Rundung auf zwei Dezimalstellen.
6. Die Quoten des Verkehrswerts des Nettovermögens des Teilfonds (Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zugerechnet werden müssen, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (falls diese zum selben Zeitpunkt erfolgt) oder bei der Erstausgabe einer neuen Anteilsklasse auf Grundlage, der auf den jeweiligen Teilfonds für jede Anteilsklasse entfallenden Beträge bestimmt. Die Quote wird im Falle folgender Ereignisse jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) zum Stichtag von Ausschüttungen, soweit (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelne Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder (iii) unterschiedliche Kosten oder Kommissionen auf die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten berechnet werden.;
 - c) bei der Berechnung des Nettoinventarwertes im Rahmen der Zurechnung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder angefallenen Kosten und Kommissionen) auf die verschiedenen Anteilsklassen, soweit die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, insbesondere, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze gelten oder wenn (ii) Kosten, die spezifisch für jede Anteilsklasse gelten, verrechnet werden;
 - d) bei der Berechnung des Nettoinventarwertes im Rahmen der Zurechnung von Erträgen oder Kapitalgewinnen auf die verschiedenen Anteilsklassen, soweit die Erträge oder Kapitalgewinne aus Geschäften anfallen, die nur zugunsten einer Anteilsklasse oder mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch anteilmässig entsprechend deren Quote am Nettovermögen des Teilfonds erfolgen.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteilen und Bruchteilen von Anteilen werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten, sich auf die im Prospekt angeführten Tagesschlusskurse stützenden Nettoinventarwert je Anteil. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Ausgabepreis eine Ausgabekommission gemäss § 19 Ziff. 1 zugeschlagen werden. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Die Nebenkosten für den Kauf und Verkauf der Anlagen (insbesondere marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilfonds aus der Anlage des eingezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilfonds unter Vorbehalt der Kostenbeteiligung zulasten des Anlegers, wie anschliessend beschrieben, mit Ausnahme der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen gemäss § 18, zugerechnet.

Um die hiervor angeführten Nebenkosten im Durchschnitt abzudecken, erfolgt eine Hinzurechnung einer Beteiligung zum Nettoinventarwert bei der Ausgabe von Anteilen der Anteilsklassen aller Teilfonds bzw. ein Abzug einer Beteiligung vom Nettoinventarwert bei Rücknahme von Anteilen der Anteilsklassen aller Teilfonds zulasten des Anlegers, mit Ausnahme

im Falle einer Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen gemäss § 18. Diese Beteiligung beträgt höchstens 0,50% des Nettoinventarwertes. Der bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen geltende Satz wird je nach Marktbedingungen berechnet und darf keinesfalls den im Prospekt angegebenen Höchstsatz überschreiten.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen («Soft Closing», § 5 Ziffer 8) sowie Anträge auf Zeichnung oder Konvertierung von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse aller Anleger die Rücknahme der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aussetzen, falls:
 - a) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder falls der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder sonstiger Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten und Geschäfte für den Teilfonds undurchführbar werden;
 - d) eine übermässige Anzahl an Anteilen gekündigt wird, wodurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über eine solche Aussetzung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange eine Rücknahme der Anteile aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, erfolgt keine Ausgabe von Anteilen.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen

1. Die Ausgabe von Anteilen durch Sacheinlagen ist nur für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend zugelassen. Die Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen ist nur für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend zugelassen.
2. Auf Gesuch eines Anlegers kann die Fondsleitung zur Gänze oder in Teilen Zeichnungen Rücknahmen in Form von Sacheinlagen entgegennehmen, falls diese dem Fondsvertrag, insbesondere der Anlagenpolitik des jeweiligen Teilfonds, entsprechen und die Interessen anderer Anleger nicht beeinträchtigt werden. Es steht im alleinigen Ermessen der Fondsleitung, über die Annahme von Sacheinlagen und -rücknahmen zu entscheiden. Die mit den Sacheinlagen und -rücknahmen verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.
3. Die Fondsleitung fasst für jede Zeichnung und Rücknahme in Form von Sacheinlagen einen Bericht, in dem angeführt wird:
 - die in Sacheinlagen in den jeweiligen Teilfonds eingebrachten oder zurückgenommenen Anlagen in jeweils getrennter Form;
 - der Wert dieser Anlagen am Tage der Einlage oder Rücknahme;
 - die Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile;
 - eventuelle Zusatzzahlungen in bar im Zuge der Transaktion.
4. Bei jeder Zeichnung und Rücknahme in Form von Sacheinlagen prüft die Depotbank die Einhaltung der Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen und der Treuepflicht wie auch die Bewertung der Sacheinlagen und -rücknahmen. Sie teilt der Prüfgesellschaft unverzüglich jeden Vorbehalt, jede Unregelmässigkeit oder Berichtigungsanforderung mit.
5. Zeichnungen und Rücknahmen in Form von Sacheinlagen werden im Jahresbericht angegeben.

V. Vergütungen und Kosten

§ 19 Vergütungen und Kosten zulasten des Anlegers

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Verkaufsstellen in der Schweiz von höchstens 2.50% des Ausgabepreises belastet werden. Der jeweils aktuell geltende Höchstsatz ist im Prospekt angegeben.
2. Bei der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen der Anteilsklassen aller Teilfonds erhebt die Fondsleitung, ausgenommen im Falle einer Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen gemäss § 18, zusätzlich zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds eine Beteiligung an den Nebenkosten, um im Durchschnitt die dem Teilfonds durch die Anlage des eingezahlten Betrages bzw. durch den Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsenden Nebenkosten abzudecken (vgl. § 17 Ziff. 2). Diese Beteiligung beträgt höchstens 0,50% des Nettoinventarwertes. Der bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen geltende Satz wird je nach Marktbedingungen berechnet und darf keinesfalls den im Prospekt angegebenen Höchstsatz überschreiten.
3. Die Kosten in Verbindung mit einer Sacheinlage und -rücknahme gemäss § 18 werden dem Anleger belastet.

§ 20 Vergütungen und Kosten zulasten des Vermögens der Teilfonds

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung (mit Ausnahme für Anteilsklassen Z und ZP) und die Verkaufstätigkeiten der Anteile der Teilfonds (nur für die Anteilsklasse A) wie auch für die Abdeckung sämtlicher Aufgaben der Depotbank, wie die Verwahrung des Vermögens der Teilfonds, der Zahlungsverkehr, die Ausschüttung der jährlichen Erträge wie auch sonstige unter § 4 angeführte Aufgaben, stellt die Fondsleitung auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens jeder Anteilsklasse eine jährliche Pauschalkommission (pauschale Verwaltungskommission einschliesslich Retrozessionen für Verkaufstätigkeiten) in Rechnung. Für diese Kommission erfolgt bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes eine zeitanteilige Rückstellung im Vermögen der Anteilsklasse, und die Kommission wird zum Ende jedes Berechnungsmonats für den jeweils abgelaufenen Monat belastet.

Die jährlichen Verwaltungskommissionen betragen höchstens:

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland

Anteilsklasse A: 1,50%.

Anteilsklasse I*: 1,00%.

Anteilsklasse M*: 0,75%.

Anteilsklasse Z**: 0,75%.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend

Anteilsklasse A: 1,70%.

Anteilsklasse I*: 1,15%.

Anteilsklasse Z**: 0,90%.

Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 35 und BCVs / WKB (CH) flex Pension 65

Anteilsklassen A und AP*: 1,50%.

Anteilsklasse I* und IP*: 1,00%.

Anteilsklassen Z** und ZP**: 0,75%.

* Für die Anteilsklassen AP, I, IP und M wird keine Retrozession als Entschädigung für die Verkaufstätigkeiten gezahlt.

** Für die Anteilsklassen Z und ZP werden die Aktivität der Vermögensverwaltung gemäss spezifischer Vereinbarung, wie unter § 6 Ziffer 5 vorgesehen, getrennt in Rechnung gestellt, und es wird keine Retrozession als Entschädigung für die Verkaufstätigkeiten gezahlt. Die gemäss § 20 Ziffer 1 erhobene pauschale Verwaltungskommission und die gemäss zuvor angeführter spezifischer Vereinbarung gezahlte Kommission übersteigen zusammen nicht 0,75% für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) Equity Switzerland und BCVs / WKB (CH) flex Pension 35, 1,15% für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend und 1% für die Teilfonds BCVs / WKB (CH) flex Pension 65.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die tatsächlich angewendeten Sätze für die pauschalen Verwaltungskommissionen für jede Anteilsklasse angegeben.

2. Die folgenden Vergütungen und Kosten der Fondsleitung und der Depotbank, die zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden können, sind in der pauschalen Verwaltungskommission nicht enthalten:
 - a) Kosten für den Kauf und Verkauf von Anlagen, insbesondere marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben wie auch Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Gebühren für externe Finanzanalysen und – studien;
 - c) von der Aufsichtsbehörde erhobene Abgaben für die Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Teilfonds;
 - d) Honorare an die Prüfungsgesellschaft für in Bezug auf die Änderung, Auflösung oder Vereinigung erstellte Bescheinigungen;
 - e) Honorare von Rechts- und Steuerberatern in Bezug auf die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Teilfonds wie auch auf die allgemeine Verteidigung der Interessen des Teilfonds und seiner Anleger;
 - f) bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde angefallene Kosten für eine eventuelle Eintragung des Teilfonds, insbesondere von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Gebühren, Übersetzungskosten und an den Vertreter oder an die Zahlstelle im Ausland überwiesene Entschädigung;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts oder von Gläubigerrechten durch den Teilfonds, einschliesslich Honorare von externen Beratern;
 - h) Kosten und Honorare in Verbindung mit Rechten am geistigen Eigentum, die im Namen des Teilfonds hinterlegt oder von Letzterem in Lizenz genommen wurden;
 - i) sämtliche Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Massnahmen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank zur Verteidigung der Interessen der Anleger angefallen sind.
3. Die unter Ziffer 2 lit. a angeführten Kosten werden direkt dem Kaufwert zugeschlagen oder vom Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten können Retrozessionen als Entschädigung für Verkaufstätigkeiten von Anteilen an den Teilfonds gemäss den Bestimmungen des Prospekts zahlen. Sie gewähren keine Rabatte, um so Spesen und Kosten, die auf den Anleger zurückfallen und dem jeweiligen Teilfonds belastet werden, zu senken.
5. Die Verwaltungskommission für Zielfonds, in denen das Vermögen der Teilfonds angelegt ist, darf höchstens 3% betragen, dabei sind eventuelle Retrozessionen und Rabatte zu berücksichtigen. Der Höchstsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in denen das Vermögen der Teilfonds angelegt ist, muss unter Berücksichtigung eventueller Retrozessionen und Rabatte im Jahresbericht angegeben werden.
6. Erwirbt die Gesellschaft, an die die Verwaltung delegiert wurde, Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds dem jeweiligen Teilfonds belastet werden.
7. Vergütungen und Kosten werden nur denjenigen Teilfonds angelastet, die eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden auf alle Teilfonds im Verhältnis zum jeweiligen Anteil am Vermögen aufgeteilt.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit aller Teilfonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr jedes Teilfonds läuft vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Fonds und/oder der Teilfonds.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Fonds und/oder der Teilfonds.
5. Das Informationsrecht des Anlegers bleibt gemäss § 5 Ziff. 5 vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die rechtlichen und vertraglichen Vorschriften und die eventuell für sie geltenden Regeln der Asset Management Association Switzerland AMAS eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zum publizierten Jahresabschluss erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettogewinn der Anteilklassen A, I, M und Z wird jährlich an die Anleger pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des Teilfonds an die Anleger ausgeschüttet.
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen der Erträge vornehmen.
2. Der Nettogewinn der Anteilklassen AP, IP und ZP wird jährlich in das Vermögen der betroffenen Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres reinvestiert. Die Fondsleitung kann entscheiden Zwischenreinvestitionen der Erträge vorzunehmen. Mögliche Abgaben und Steuern auf die Reinvestition bleiben dabei vorbehalten.
3. Bis zu 30% des Nettogewinns der Anteilklassen A, I, M und Z, einschliesslich der ausgewiesenen Gewinne vorheriger Rechnungsjahre, können wieder vorgetragen werden.
4. Unter folgenden kumulativen Bedingungen kann auf eine Ausschüttung bzw. eine Reinvestition verzichtet und der ausgewiesene Nettogewinn wieder vorgetragen werden:
 - der Nettogewinn des laufenden Rechnungsjahres, einschliesslich der in vorherigen Rechnungsjahren ausgewiesenen Gewinne, beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwerts der Anteilklasse und
 - der Nettogewinn des laufenden Rechnungsjahres, einschliesslich der in vorherigen Rechnungsjahren ausgewiesenen Gewinne, beläuft sich auf weniger als CHF 1,00 pro Anteil.
5. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachwerten und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Reinvestition zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds und der Teilfonds

§ 24

1. Publikationsorgan des Fonds und der Teilfonds ist das im Prospekt genannte Druckwerk oder elektronische Medium. Eine Änderung des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Zu veröffentlichen sind im Publikationsorgan insbesondere Zusammenfassung wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Angabe der Stellen, bei denen die Änderungen im gesamten Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel von Fondsleitung und/oder Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung eines Teilfonds. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind und die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formelle Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jeden Teilfonds die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Druckwerken oder elektronischen Medien. Die Preise müssen mindestens zwei Mal pro Monat veröffentlicht werden. Die Wochen und Tage, an denen die Veröffentlichungen zu erfolgen haben, sind dem Prospekt zu entnehmen.
Die Fondsleitung darf ebenso die Nettoinventarwerte aller Anteilklassen zu Daten veröffentlichen, zu denen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Dies dient ausschliesslich für Berechnungen und Messungen der Wertentwicklung bzw. für Berechnungen von Kommissionen. Diese Nettoinventarwerte dürfen in keinem Fall für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge herangezogen werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Verkaufsstellen kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilfonds mit anderen Teilfonds oder Fonds vereinigen, indem sie zum Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds bzw. der zu übertragenden Fonds auf den übernehmenden Teilfonds und/oder Fonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilfonds und/oder Fonds erhalten Anteile in entsprechender Höhe am übernehmenden Teilfonds und/oder Fonds. Zum Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Teilfonds und/oder Fonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilfonds und/oder Fonds gilt auch für den übertragenden Teilfonds und/oder Fonds.
2. Fonds oder Teilfonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettogewinns und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachwerten und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (insbesondere marktübliche Courtagen, Kommissionen,

Steuern und Abgaben), die dem Vermögen des Fonds und/oder des Teilfonds oder den Anlegern belastet werden dürfen;

- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Fonds und/oder Teilfonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder dem Fonds und/oder Teilfonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Es bleiben die Bestimmungen des § 20 Ziffer 20 lit. c, d und e vorbehalten.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilfonds und/oder Fonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Fonds und/oder Teilfonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Fonds und/oder Teilfonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen steuerlichen Auswirkungen auf die Fonds und/oder Teilfonds sowie eine vom Gesetz vorgesehene Stellungnahme der Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in Publikationsorganen der beteiligten Fonds und/oder Teilfonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichungsdatum Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile am Teilfonds in bar oder, nur für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend, die Rücknahme in Form von Sacheinlagen verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem an die Fondsleitung und die Aufsichtsbehörde gerichteten Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde unverzüglich den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in Publikationsorganen der beteiligten Fonds und/oder Teilfonds.
8. Die Fondsleitung führt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Fonds und/oder Teilfonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht an. Für den übertragenden Fonds und/oder Teilfonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit und Auflösung der Teilfonds

1. Die Teilfonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung wie auch die Depotbank können die Auflösung eines Teilfonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Jeder Teilfonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank länger gewährten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen CHF (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht diese im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Teilfonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Teilfonds angeordnet, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger wird der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Liquidationserlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Sollte der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen seit dem entsprechenden Veröffentlichungsdatum Einspruch zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung den Anleger über die Änderungen des Fondsvertrages, die einer Prüfung und der Feststellung auf Gesetzeskonformität durch die FINMA unterliegen. Bei einer Änderung des Fondsvertrages, einschliesslich einer Vereinigung von Anteilklassen, können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Fristen eine Barauszahlung oder, nur für den Teilfonds BCVs / WKB (CH) Swiss Equity Quality & Dividend, die Auszahlung in Form von Sacheinlagen ihrer Anteile verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von den Publikationsvorschriften ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und jeder Teilfonds unterliegen Schweizer Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung in Lausanne.

3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die französische Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt zum Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Damit wird der Fondsvertrag vom 25. Oktober 2022 ungültig und ersetzt.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1lit. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 20. September 2024 genehmigt.

Fondsleitung
GERIFONDS SA, Lausanne

Depotbank
Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne